Familiengeschichtliche Blätter

41. Jahrgang 1943

Herausgegeben von der

Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte, rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung in Leipzig

Leitung: Dr. Johannes Hohlfeld



Familiengeschichtliche Blätter Jahrgang 41, 1943 — Heft 7/8 — Spalte 121-160

Postverlagsort Leipzig

Kurze Nachrichten.

Landfremde und Soldaten in den evang. Kirchenbüchern von Kirchenstellinsfurt (Wttbg.). — Zum Kirchspiel gehörte die in den Einträgen mehrfach vorkommende Domäne Einsiedel, die in Verbindung mit einem herzoglichen Jagdschloß daselbst war.

a) Totenbuch 1594—1754.

† 7., ▭ 8. 10. 1625

„ein fremder Mann aus der undern pfaltz mit Namen Christoph Behem von Buch nicht weit von der Statt Franckenthall, dem sein Haus und Hoff verbrent, und alles genommen worden, ist Jar und Tagen Im landts wirtembergen, wie auch alhie gewesen". Seine schwangere Frau Ursula (N. N.) nahm mit ihm das Abendmahl, die Taufe eines Kindes des Paares kommt aber in den Jahren 1625/26 nicht vor.

† 27., ▭ 28. 11. 1633

Melchior Wolff, pontificus, „von Ochsenheim ein stund von Donawert", „vor dem Krieg ein wohlhabender Baursmann, jetzo aber seines Bruoders Balthasar Wolff(en), so ein schwedischer Marckhetenter, fuorman", zwischen Tübingen und K. „uff seinem Marckhetenter Wagen an der hitzigen Haupt-Kranckheit und Bräune verschiden", 45 Jahre alt, „hatt ein Weib und ein Kind, so Jetzo zu Donawert wohnen".

† 1., ▭ 2. 5. 1721

Nicolaus Moser, gebürtig „von Hochstett in dem Schweitzerland Berner gebiets", 42 Jahre alt, Soldat im Alt-Württemberg. Regiment „so aus Sicilien gekommen".

b) Taufbuch 1594—1659.

~ 5. 5. 1614

Margaretha, E: Hans Haug „von Rena", ein Landsknecht, Anna sein Hausfraw.

~ 14. 2. 1633, geboren vor 5 Tagen bei Ehingen, erst in K. getauft worden, „weil die Schwedischen damalen wegen des feindts macht weichen müssen": Johannes; E: Martin Bayer „von Neustatt in Westphalen", ein schwedischer Soldat und Reiter; Anna, „von Bildenfeld auch aus Westphalen".

~ 12. 12. 1633, „im Feld zwischen Sickenhausen u. Degerschlacht geboren", Ursula; E: Michel Bernhart von Undingen (verbessert in: Mössingen), „ein armer Taglöhner, so ietz in der andern Würtembergischen Kriegsaußwahl", Ursula „hatt erst umb Georgii diß Jars, wie sie selber sagt, hochzeit gehabt vor 7 Monaten".

~ 25. 1. 1634

Anna, ein Soldatenkind, „so damalen schon 10 Wochen alt und 10 meil ob Colmar in einem päpstischen welschen Stättlin geborn", E: Hannß Henning „von Schaffhausen, so ein Fleckh 2 stund von Freiburg im Breißgöw", Anna, „eine Ko(e)pp(in) von Hailbronn bürtig".

~ 22. 10. 1649

Catharina, E: Hans Schroll, „von Windach bei Landtsperg", Taglöhner im Einsiedel, Anna „von Schondorf bei Landtsperg".

~ 15. 11. 1649

Martin, E: Hans Bailer, „von Burg 4 stundt von Landtsperg", Ochsenhirt in K., Margaretha, „von Hindtenhaim im Undern Baierlandt".

~ 17. 10. 1651

Anna Maria, E: Achatius Müller, Gärtner, „von Weißenburg bei Wilttburg", Anna Maria (N.N.) von Derendingen.

~ 14. 12. 1651

Margaretha, E: Niclas Zäch „von Worb bei Bern", Taglöhner im Einsiedel, Ursula Knaur „von Sälfeldt in Sachsen".

~ 12. 3. 1652

Lorenz, E: Jerg Lorentz, Ochsenhirt in K., „von Annenberg in Preußen", Maria „bei Berlin in Brandenburg daheimen".

~ 28. 4. 1652

Margaretha, E: Hartmann Döbelin, Kuhhirt in K., „vom Hallweiler See im Schweizer Landt", Anna „von Bürweil bei Bern".

~ 21. 9. 1652, unehelich,

Catharina, V: Hanß Schmidt „von Jetenhofen bei Landtsperg", des Beckhenhansen Knecht, M: „ein Bayerische Wittfraw, auch allhie in Diensten, nahmens Graitha von Dachaw bei München".

~ 7. 4. 1653

Elisabeth, E: Nigli (?) Schnäckh „von Bollingen, ein Schweizer, So damahls das Vieh im Scho(e)nbuch gehüet", Verena „auch ein Schweizerin".

~ 30. 10. 1653

Johannes, E: Johannes Glaser, Metzger, „auß der Statt Eger", Anna Lisa Weiß.

~ 6. 6. 1655

Jerg, E: Christian Fromm aus Chur, „welcher meinaidiger weiß von ihr zogen", Anna Maria (N.N.) aus Meßstetten.

~ 6. 1. 1659

Catharina, E: Jacob Pfeffing „von Hahnweyl Zürcher gebüets", Drescher, Anna Schwenzer „von Steffansburg Berner gebiets".

c) Ehebuch 1594–1669.

∞ 11. 9. 1621

M. Otthmar Mayer, „Hans Mayer(s) seligen Sohn von Buchs im Zürcher gebiet", ein Zimmermann, Katharina, Hans Koch Tochter von K.

∞ 15. 5. 1624

Hans Beckhart von Donzdorf, „der Herren von Strasburg Soldat", Anna Jakob Contz(en) von „Denzlingen" (= Neckartenzlingen) Tochter.

∞ 2. 12. 1633

Jerg Wilhelm Hetzel (Hatzel?), Bürger und Witwer zu Tübingen, „seines Handwercks ein Beckh, derzeit ein Soldat, der dem Regiment hatt müssen nachziehen", Anna Maria, † Marx Schaaber(s) Tochter zu Tübingen.

∞ 21. 11. 1633

Johann Ritter, „ein junger Gesell, so baidts das Metzger- und Knappen Handwercks hatt erlehrnet", Sohn des † Fuhrmanns und Bürgers Hans Ritter zu Neuenstadt a. d. großen Linde (Neuenstadt a. Kocher), „dißmals Ober Rottmaister und gefreiter von der andern Würtenbergischen Außwahl", und Anastasia Beckher von Ohrnberg, Witwe des vor ungefähr ½ Jahr als ein Soldat zu Allmersbach (bei Backnang) † Hans Grasmann.

∞ 22. 3. 1634

Conrad Gscheidlin von Eßlingen (a. N.), „doch nit mehr Burger daselbsten, weil Im sein Mueter das Burgerrecht verzogen, so Sechs oder siben und zwantzig Jar bei dem Kriegswesen, und dißmals under des Linckh(en) Compagnia, ein Capitain de Armis, ein funfftzig Järiger Mann", und Anna, des † Conrad Boler zu Trochtelfingen Tochter „so noch ein Mutter hatt zu Pfullingen wohnhafft". — „Disem Soldaten ist sein vorige Haußfraw Ursula Ehrma(e)nn(in) von Ochsenhausen erst vor 12 tagen zu Pfullingen begraben worden". Die Ehe geschah, „weil Er aber drej Kinder, ein siben Järigs, zwaj Järigs und ein Sechswöchings Kind hatt, so kranckh ist und ohn ein Haußfraw nit kon außkommen, weil Er zu seiner Compagnie ziehen muß".

∞ Mittwoch nach der Fastnacht 1636

Jörg Fechter, Schäfer, von Tailfingen gräfl. Haigerlocher Herrschaft, und Anna, † Martin Kurz, Schäfers allhie, Wittib.

∞ 21. 6. 1636

Lorenz Düz von Neckargemünd, Musketierer im röm. kais. u. kurf. baier. Eppischen Regiment, „welches dauzumahl in Statt undt Ambt Tüwingen einquartiert gewesen", und Regina, German Schockhman „under gemelter Compagnie gewesten undt am Haubtweh verstorbenen Schersanten hinderlaßnen Wittib". — Die Trauung geschah auf Grund eines Schreibens von Michael Lantscher, Fähnrich, d. d. Tübingen 20./30. 6. 1636.

∞ 25. 10. 1654

Jerg Walckher gen. Weber-Jörg von Degerschlacht, Witwer, und Maria, † Philipp Schüele(n) nachgelaßene Tochter „von Germerspach im Künzinger Thal, welche sambt ihrer Muoter attlich Jar lang allhie in Diensten im taglohn waren".

∞ 11. 2. 1663

Jacob Stuck „von Erlenbach in dem Zircher Gebiet" und Margaretha Bamberger(in) „aus dem Zircher Gebiet", „Sponsus hatte sich 9 Jahr im flecken, Sponsa auf die 9 Jahr zu Tübingen" aufgehalten.

∞ 3. 11. 1663

Ulrich Staller, „aus dem Berner Gebiet", und Barbara, Hans Hornung Schmieds Tochter von K.; sie ∞ II. 16. 5. 1670 als Witwe mit Martin Ruckher „uß dem Schweitzerlandt".

∞ 23. 5. 1665

Jacob Jetinger „von Pfefingen aus dem Zircher Gebiet" mit Catharina, des Jörg Heinrich Schütz Tochter v. K.

∞ 13. Trin. 1665

Michael Oberreiter, Sohn des Jerg Oberreiter „von Kleinen Eßelwengen Tyroler Gebiets Gericht Ehrenberg", und Anna Maria, Sebastian Hermann(s) Tochter von K.

∞ „an der Fastnacht" 1666

Felix Werne .... (Lücke im Original) ... mit Ursula Gering „von Hammerschweil Zircher Gebiets", „waren beide fremde".

∞ 22. 5. 1666

„Heinrich Hanß Rudolff Schiller(s) Sohn von Birmensdorff Zircher Gebiet" und Maria, Hans Koch Wittib von K.

∞ 5. 5. 1668

Hans Karrer aus dem Turgau mit Margaretha, † Hans Koch Tochter von K.

∞ 26. 10. 1669

Hans Steiner „uß dem Schweitzerland Berner Büeths" mit Barbara, Hans Schramm Tochter von K.

Stuttgart. K. E. v. Marchtaler.

Baron und Baronin.

Eine namensrechtliche Studie vom Geheimen Justizrat Hermann Stelling †,
Oberstaatsanwalt i. R., Hannover.

Die Weimarer Reichs-Verfassung vom 11. 8. 1919 bestimmt in Artikel 109, daß Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens im Sinne des § 12 Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten und nicht mehr verliehen werden dürfen. Dadurch ist — im Gegensatz zu anderen Staaten, z. B. Österreich (s. unten) — der Adel an sich nicht abgeschafft, vielmehr lediglich als eine höhere Standesbezeichnung beseitigt, wie denn auch für Preußen durch Gesetz vom 23. 6. 1920 § 1, § 2 — Ges.-S., S. 367 — nur die bisherigen Vorrechte des Adelstandes aufgehoben sind. Das gilt auch heute noch, gleichviel, ob die Reichs-Verfassung als tatsächlich aufgehoben anzusehen ist oder nicht. In Deutschland ist daher der Adel nichts weiter als ein bürgerlicher Name, Reichsgericht-Entsch. i. Zivils. **109**, 253, **113**, 110, dessen Weiterführung seinen Trägern keineswegs verboten ist. Eine Adelsbezeichnung ist aber jedenfalls der Baron und die Baronin. So werden nicht bloß Träger und Trägerinnen adeliger Namen angeredet; auch sie selbst pflegen sich brieflich und öffentlich mit dieser Bezeichnung vor ihrem Adel — mag er auch als solcher nicht mehr bestehen — zu unterzeichnen. Es fragt sich daher, wie es mit dieser Adelsbezeichnung und ihrer Berechtigung dazu steht. Der Baron — französisch le baron, italienisch baróne, spanisch varon — wird teils aus dem baro des mittelalterlichen Latein hergeleitet mit der Bedeutung: Mann, Edler, oder als aus dem Keltischen stammend bezeichnet: bar, d. h. freier Mann. Wenngleich, bemerkt von Strantz, Geschichte des deutschen Adels (Breslau 1845), S. 42, die Dynasten noch im 13. Jahrhundert sich mit dem Titel nobilis viri, Edle Herren, begnügten, so legten sich im 14. schon mehrere den Titel Freiherr (Baro) bei und auch die Kaiser verliehen ihnen diesen Titel. In Deutschland hat sich jedoch der Baron als besondere Klasse des niederen Adels nicht entwickelt und ist auch, als im Mittelalter der sogenannte Briefadel durch Verleihung der deutschen Kaiser aufkam oder später das „von" mit bestimmten Orden und deren Verleihung verbunden wurde, nicht verliehen worden. Nichtsdestoweniger gibt es bei uns Barone, deren Adels-Prädikate durchaus zu Recht bestehen. Es sind dies jedoch keine einheimischen deutsche Adelige, sondern solche, deren Familien im Auslande ihren Ursprung haben und bei uns eingewandert sind, sogenannte Emigranten, die — königstreu — infolge der Revolution aus Frankreich auswanderten, namentlich auch nach Deutschland. Am bekanntesten ist — neben den von Malortie, von Chamisso, von François usw. — die Familie des Dichters des Zauber-Ringes und der Undine mit der Musik von Lortzing: Friedrich Baron de la Motte-Fouqué, dessen Nachkommen noch in der früheren Rang- und Quartier-Liste von 1914 als Offiziere mit „Bar. de la Motte-Fouqué" verzeichnet stehen und heute noch in Deutschland (Hamburg) ansässig sind.

Das gleiche gilt von den Familien: Baron von Ardenne (Belgien) und den aus den russischen Ostsee-Provinzen stammenden Baronen von der Recke, von Holtey, von Fircks usw., von denen die letzteren — russischer Baron durch Ukas 21. 9. 1853 — jetzt den Freiherren-Titel erhalten haben. Freiherrl. „Gotha" **1936**, 154. Ebenso gibt es bei den schleswig-holsteinschen Grafen von Brockdorff einen Zweig, welcher nicht den Grafentitel, sondern nur den Barontitel aus der Zeit der dänischen Herrschaft — natürlich mit vollem Rechte — führt. Als das Königreich Westfalen unter Jérome, dem Bruder Napoleons I., mit der Hauptstadt Kassel gegründet wurde, kamen auch viele Herren vom sogenannten Uradel aus Kurhessen und Hannover an seinen Hof. Darunter werden solche adlige Familien verstanden, deren Vorfahren vor dem Jahre 1300 entweder als Ritter (eques) im Gefolge eines Fürsten erschienen oder als Urkundspersonen, d. h. als Zeugen (testes) bei Beglaubigungen von Verträgen oder Stiftungen, namentlich zugunsten der Kirche oder eines Klosters aufgetreten waren und deren, seit undenklichen Zeiten besessener und betätigter Adel aus keinem Diplom hervorgeht. Hier wurden sie als Ritter mit ihren Vornamen: Ulricus, Bernhardus usw. aufgeführt mit dem Vorwort de (von). Dies bedeutete jedoch ursprünglich nicht ein Adelsprädikat, sondern bezeichnete nur den Wohnsitz oder die Burg oder das Dorf, wo der Ritter und sein Ahnherr herstammte und ansässig war. von Strantz, a. a. O., S. 76. Das trifft für die meisten sogenannten uradligen Familien zu, z. B. für die von Minnigerode (Mingerode bei Duderstadt), von Issendorf (Citzelendörpe bei Stade im früheren Herzogtum Bremen), von Wersabe (Wersabe oder Wersebe im Reg.-Bez. Stade), von Eschwege (Kassel), von dem Knesebeck (Lüneburg) usw. In früheren Zeiten bedienten sich diese uradligen Familien, z. B. die von Wersabe und nach von Strantz, a. a. O., S. 76, im Hochstift Osnabrück: die Vincke, Ledebur, Korff, Borch, vielfach nicht des Wortes „von" vor ihrem Namen, weil ihr Adel allgemein anerkannt und nicht zweifelhaft war. Das „von" kam erst im Mittelalter auf, als der sogenannte Briefadel von den deutschen Kaisern, vor allem Friedrich III., der den Briefadel förmlich in Gang brachte, von Strantz, a. a. O., S. 181, und später auch von den Landesherren geschaffen, d. h. der Adel an bürgerliche Familien teils persönlich, teils erblich durch ein besonderes sogenanntes Adels-Diplom verliehen wurde, namentlich an verdiente Beamte und Offiziere (Militär-Adel). Tatsache ist, daß die adligen Familien mit dem einfachen „von" am Hofe des Königs Jérome in Kassel von den zahlreichen französischen Baronen nicht für voll angesehen wurden und so wird behauptet, daß König Jérome eine Kabinetts-Order erlassen habe, in welcher er allen Trägern des Uradels gestattete, sich Baron zu nennen. Das ist jedoch insofern ein Irrtum, als eine solche Order in der amtlichen Gesetzsammlung des Königreichs Westfalen nicht veröffentlicht ist, was sicher geschehen wäre, wenn sie tatsächlich ergangen wäre. Richtig ist vielmehr nur, daß Jérome einigen adeligen Familien die Führung des Baron-Titels bestätigt oder verliehen hat, z. B. der Familie von Ochs, Briefadel, Wien, 2. 12. 1802, und westfälischer Baron durch Dekret 6. 3. 1812 und dieses Recht, sich Baron zu nennen, ist der Familie von Ochs — ein seltener Fall — durch Kabinetts-Order des Königs Wilhelm von Preußen: Babelsberg 1. 6. 1869 bestätigt worden. Erst in dem Dekret vom 4. 9. 1811 — Gesetz-Sammlung für das Königreich Westfalen, S. 463 — wurde von Jérome — bezeichnenderweise unter ausdrücklicher Weglassung des Adels-Prädikates „Baron" — bestimmt, daß er künftig nur folgende Klassen des Adels anerkenne: Fürst, Graf, Freiherr und Ritter, verlangte aber, daß die Träger solcher Adels-Bezeichnungen den urkundlichen Nachweis

für ihren Adel zu erbringen hatten, entsprechendenfalls — beim Mangel solcher Urkunden — durch Eid, den sie in seine oder in die Hand seines dazu bestimmten Vertreters zu leisten hatten. Schon durch Dekret 15. 8. 1810 hatte die Familie Malchus den westfälischen Adel und zugleich den „Freiherrn“, nicht den „Baron“, erhalten. Ebenso bestätigte Jérome 1812 einigen uradligen Familien, wie denen von Münchhausen und von Hardenberg, durch Dekret vom 5. 11. (Ges.-S., S. 335) den Titel Baron, an dessen Stelle jedoch später der Freiherr getreten ist, z. B für die von Münchhausen, durch königliche Reskripte für die verschiedenen Linien des Geschlechtes vom 6. 7. 1904, 4. 12. 1861 (Heroldsamt) usw., für die von Hardenberg: Neues Palais 15. 12. 1902. Der Freiherr war ursprünglich, namentlich seit dem 14. Jahrhundert, derjenige, welcher einer territorialen Herrschaft nicht unterworfen war, dem namentlich die eigene Gerichtsbarkeit zustand. Er ging im Laufe der Zeit auf diejenigen Familien des Uradels über, welche als nobiles viri = Edelherren eine besondere Klasse des niederen Adels bildeten, und hinter den Grafen, aber vor den Familien mit dem einfachen „von“ zu rangieren pflegten. So: die von Minnigerode und von Hodenberg usw. Als später, namentlich, als Angehörige solcher uradligen Familien in das Heer eintraten, ein obrigkeitlicher Nachweis für die Berechtigung zur Führung des Freiherrn-Titels verlangt wurde, ist den meisten dieses Recht unbeanstandet bestätigt worden: denen von Minnigerode für ihre verschiedenen Linien, Preuß. Heroldsamt 6. 10. 1877 und 18. 8. 1904, denen von Hodenberg, durch Hannov. Reskript 16. 4. 1859. Andre uradlige Familien hatten den Freiherrntitel schon früher erhalten, so: die Knigge, Wien 19. 6. 1665, die Grote, Wien 1. 6. 1689, für deren Gesamtverband neuerdings: Berlin 22. 1. 1912. Daß diese Freiherren und Freifrauen den Baronen und Baroninnen gleichstehen, ist nicht zweifelhaft, und so steht ihnen ohne weiteres das Recht zu, sich so zu nennen und zu unterschreiben, und zwar auch gegenüber zuständigen Behörden und Beamten. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, daß der Großherzog Karl August von Weimar in einem von, von Bradisch, Goethes Erhebung in den Adelsstand (1933), S. 163, mitgeteilten Briefe vom 10. 8. 1859 den Enkel des Dichters, Walther von Goethe, noch vor dessen Erhebung in den Freiherrenstand (mit seinem Bruder Wolfgang am 28. 8. 1859, preuß. Anerkennung Berlin 4. 2. 1861) mit „Baron“ anredet in der, auch von beiden Brüdern von Goethe geteilten Annahme, daß ihr Vater durch dessen Erhebung in den Adelsstand, Wien 10. 4. 1782, dem sogenannten alten Adel mit der — allerdings irrigen — Auffassung gleichgestellt worden sei, den Titel „Baron“ nach Gewohnheitsrecht führen zu dürfen. Abgesehen hiervon ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß adligen, aber auch bürgerlichen Familien das Prädikat „Baron“ — wie der Freiherr z. B. für die Familie Stumm (Saarbrücken = Halberg), Ohlendorff (Hamburg), Schröder (Köln) usw. verliehen worden ist; sie pflegen im Gothaischen genealogischen Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser, ungerade Jahreszahl, z. B. **1907**, 801 ff., 559 ff., 560, zu erscheinen. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß eine bürgerliche oder adelige Familie durch einen besonderen Gnadenakt eines deutschen Fürsten die Berechtigung, sich Baron (Baronin) oder Freiherr (Freifrau) nennen zu dürfen, erhalten hat, sei es in der Form eines Staatsaktes oder in der Form eines einfachen Privatbriefes, den der Günstling des Fürsten von diesem erhalten hat. So nannte der Herzog von Weimar in einem Brief an seine Geliebte, die Schauspielerin Karoline Jergemann, vom 25. Januar 1809 bereits Frau von Heygendorff, obwohl das Diplom über die Standes-Erhebung erst später, 16. Dezember 1809, ergangen ist. Gotha, genealogisches Taschenbuch briefadeliger Häuser z. B. **1927**, 394. Und selbst dann, wenn eine derartige private Erhebung in den Adelsstand oder Baron- und Freiherrnstand zwar ergangen, aber niemals amtlich als Hoheitlicher Gnadenakt veröffentlicht worden ist, kann der davon betroffenen Familie und deren Angehörigen der gute Glaube, davon Gebrauch machen zu dürfen, nicht versagt werden, wenn sie eine solche Urkunde besitzt oder nachweist, daß sie in einem Staatsarchiv vorhanden ist oder sich im Besitz einer dritten Person befindet. Im Weigerungsfalle wird die Familie gegen die letztere nach § 810 BGB. im Wege der Klage auf Vorlage oder Vorzeigung der Urkunde vorgehen können, wie auch das Reichsgericht anerkannte, Zivils. **165**, 146, Deutsches Recht **1941**, 104, Nr. 13. — In der Regel erfolgte jedoch die Verleihung des Adels, Freiherrn (Baron) durch ein besonders landesherrliches Diplom. Geschah dies jedoch durch einen nicht deutschen Fürsten oder auch durch einen deutschen Fürsten (König), z. B. Württemberg, Baden, Meiningen usw., so mußte für die Berechtigung, den Titel zu führen, in Preußen jedenfalls die königliche Genehmigung eingeholt werden, welche schon für Standeserhöhungen, zu welchen auch die Erhebung in den Adelsstand (später: Verleihung des Adels) gehörte, nach Anhang § 118 zu § 13,II, 9, Allgem. Preuß. Landrecht, vorgeschrieben war, auch für Ostfriesland, wo das Allgem. Preuß. Landrecht gilt. Noch mehr gilt dies, wenn mit der Verleihung eines hohen ausländischen Ordens der Baron-Titel verbunden war.

Eine Ersitzung des Baron-Titel ist jetzt nach § 155 Einführ.-Ges. zum BGB. ausgeschlossen. Denn wenn hier bestimmt ist, daß die privatrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze außer Kraft treten, so fallen darunter, da ein Vorbehalt im Gesetz nicht gemacht ist, auch diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche wie das gemeine Recht eine solche Ersitzung zuließen, **R.-G.** Seuffert, Arch. **59**, Nr. 175, Kammerger.-Entsch. **45** A, 85, Rostock, Jur. Wschr., **21**, 421, mag auch der Titel Baron, wie der frühere Adel überhaupt, auch eine öffentlich-rechtliche Bedeutung haben. Wesentlich ist für ihn und seinen Träger die privatrechtliche Bedeutung des bürgerlichen Namens. **R.-G.** Seuffert, Arch. 76, Nr. 133, M. u. W. **20**, 187, Colmar, Elsaß-Lothringen **Z. 1913**, 33, Recht **1912**, Nr. 845; Gruchot, Beiträge, **56**, 865, Komment. d. Reichsgerichtsräte, Vorbemerkung BGB., § 12 B, S. 47; Palandt, § 12, Anmerk. 5, BGB. — Strafbar war bisher nach § 360 Nr. 8 StrGB. derjenige, welcher unbefugt Adelsprädikate annimmt. Die Frage jedoch, ob diese Strafvorschrift noch galt, nachdem der Adel abgeschafft und ein Teil des bürgerlichen Namens geworden war, kann jetzt dahingestellt bleiben; sie war richtiger zu verneinen, da ihre Voraussetzung fehlte. Denn seit 1. September 1935 — Reichs-Gesetzblatt I, 843 — gilt § 360, Nr. 8, des Reichsstrafgesetzbuchs, an dessen Wortlaut auch das künftige neue Strafgesetzbuch nichts ändern wird, und wonach derjenige mit Geldstrafe bis 150 RM. bestraft wird, welcher gegenüber einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Behörde über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert. Da der Name einer Person jetzt auch den bisherigen Adel als Teil des-

selben umfaßt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob derjenige, welcher das Adelsprädikat „von" trägt oder nur den bürgerlichen Namen, z. B. Meyer, oder das vielfach vorkommende nichtadlige „von" führt, z. B. von Vorstel, von See (in der Preuß. Rangliste stets „von" statt des adligen „v." gedruckt), eine unrichtige Angabe über seinen Namen macht, wenn er sich z. B. bei der An- oder Abmeldung auf der zuständigen Ortspolizeibehörde mit „Baron" (Baronin) bezeichnet oder, was dem gleich steht, sich die Adelsbezeichnung „Freiherr" (Freifrau) beilegt. Bei der Strafbarkeit wird aber stets eine Verschuldung erfordert, und das bedeutet, daß der Täter vor einer zuständigen Behörde oder vor einem zuständigen Beamten steht, von denen er weiß oder doch sich bewußt ist, daß sie zur Feststellung seiner Persönlichkeit berufen und berechtigt sind und ihre amtliche Tätigkeit gerade zu diesem Zwecke vornehmen, z. B. ein Meldeamt der Ortspolizeibehörde, und endlich, daß der Täter vorsätzlich handelt, also sich zur Täuschung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Beamten sich den unrichtigen Namen mit Baron (von)... beilegt und weiß, daß ihm dazu jede Berechtigung fehlt. Ein Irrtum des Täters, z. B. seine Meinung, daß ihm jetzt, wo nach der Weimarer Verfassung der Adel abgeschafft sei und dem bürgerlichen Namen gleichstehe, nicht verboten werden könne, sich Baron (Freiherr) nennen zu dürfen, schließt die Strafbarkeit nicht aus, namentlich dann nicht, wenn, wie der Täter weiß, der Adoptionsvertrag, durch welchen er den Freiherrntitel erlangt hat, durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden ist, § 1754 BGB. mit Reichsgesetz 23. 11. 1933 — RGesBl. I, 979 — und Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. **114**, 338, **158**, 156, §§ 117, 138 BGB. Da das Reich inzwischen die Regelung des Meldewesens R.-Ges. 11. 5. 1937, RGesBl. I, 589 — übernommen hat, kann in solchen Fällen ein gleichzeitiger Eingriff in das staatliche Hoheitsrecht nach § 26 der Reichsmelde-Ordnung v. 6. 1. 1938 (das. I, 13) in Frage kommen. Das gleiche gilt für § 40 Abs. 2 Nr. 1 und § 60 Abs. 2 Nr. 12 Reichs-Jagdgesetz 3. 7. 1934 (RGesBl. I, S. 549) gegen denjenigen, welcher einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person und somit über seinen Namen macht. Andererseits bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften nach § 2 Einführungs-Ges. zum StrGB. 31. 5. 1870 (Bundes-Gesetzblatt, S. 195) in kraft, z. B. für Preußen: § 2 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes 21. 1. 1926 (Ges.-S., S. 83) und § 3 Nr. 3 Forstdiebstahl-Ges. 15. 4. 1878 (das., S. 222), bei der Angabe eines falschen Namens gegenüber dem zuständigen Beamten, unbeschadet der selbständigen Verfolgung der Straftat nach § 360 Nr. 8 StrGB. Reichsger. Str. **48**, 177. Dagegen ist die bloße Annahme (Annehmen) oder Führung des Adels-Prädikates „Baron" (Baronin, Baronesse) durch einen Adligen, z. B. in Briefen oder Zeitungen, z. B. bei Familienanzeigen, Stellengesuchen usw. ebensowenig strafbar wie die Führung des Freiherrn- (Freifrau-, Freiin-) Titels bei solchen Gelegenheiten und wenn hierbei das Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen, **113**, 107, mit Recht ausgesprochen hat, daß die Gattin eines Grafen nicht Frau Graf, sondern dem Sprachgebrauch entsprechend Frau Gräfin heiße, so gilt das gleiche auch für die Gattin eines Freiherrn oder Barons, die daher nicht Frau Freiherr oder Frau Baron, sondern Freifrau oder Frau Baronin sich zu nennen berechtigt ist. Umgekehrt kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß derjenige, welcher nur Minnigerode oder Hammerstein heißt, aber sich Baron oder Freiherr von Minnigerode oder Baron oder Freiherr von Hammerstein nennt oder sich unterschreibt, nicht bloß von dem Verbande der genannten Freiherrlichen Familien, sondern auch von jedem einzelnen Mitglieder derselben nach § 12 BGB. auf Beseitigung der Verletzung ihrer unbedenklich berechtigten Belange und, wenn auch durch widerrechtliche Fortführung des Baronstitels weitere Beeinträchtigung zu besorgen sind, auf Unterlassung vor den ordentlichen Gerichten verklagt werden kann, möglicherweise unter gleichzeitiger Haftpflicht für allen Schaden. § 12, § 823, 1004 BGB. **R.-G.** Jur. Wschr., **1939**, 153, Nr. 2 u. Urt. 5. 3. 1938 (II, 181/37). Gewerbl. Schutz u. Urheber-R., **39**, 214, Recht **1939**, Nr. 4343, Seuffert, Archiv, **59**, Nr. 175, **93**, Nr. 90, Zivils. **90**, 106/108, **95**, 272, **114**, 90, 93, Palandt, BGB. § 12, Anmerk. 3—5, Soergel, § 12, Note 1—2 u. 5 BGB., Kommentar d. R.-Ger.-Räte z. BGB., § 12, Vorbemerkung B, Bd. I, S. 47 ff. (mit Rechtspr.). Noch mehr gilt dies in dem Falle, wo einem Adligen durch rechtskräftiges Urteil nach Teil II, Titel 9, §§ 93, 2, 18, 19 Allgem. preuß. Landrechts vom 5. Februar 1794 die Führung des Adels mit dem Baron-, Freiherrn- oder Grafentitel rechtskräftig aberkannt oder der Adoptionsvertrag, auf welchen er die Führung des Adels stützt, nach dem Reichsgesetz vom 23. 11. 1933 rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist oder der Freiherrn- (Baron-) Titel nur dem jedesmaligen Besitzer des geschaffenen Fideikommisses verliehen wurde, dieses aber nach Wegfall (Auflösung) mit Beginn des 1. Januar 1939 durch Reichsgesetz 6. 7. 1938 (RGesBl., I, 825), in Kraft (§ 36) seit 30. 6. 1938 mit Fristverlängerung; V.-O. 14. 12. 1939 (das., 1939, I, 2417) seinen rechtlichen Bestand und somit der Freiherrntitel mit dem Recht seiner Führung seine Rechtsgrundlage endgültig verloren hat — Urteile und Bestimmungen, welche sich auch auf die Abkömmlinge erstrecken, welche nach dem rechtskräftigen Urteil bzw. später nach Auflösung des Fideikommisses geboren sind, Kammergericht, Urteil 4. 3. 1939, Jahrbuch für Entscheidungen, Bd. **19**, 214. Der Verurteilte und seine nach dem Urteil geborenen Abkömmlinge sind erst dann zur Führung des Adels und des Baron- (Freiherrn-, Grafen-, Freifrau, Gräfin, Freiin-) Titels berechtigt, wenn ihnen der Adel (zur damaligen Zeit) verliehen worden ist. Der Nachweis dafür kann nur durch die Verleihungsurkunde geführt werden; eine polizeiliche Beglaubigung einer (noch dazu fälschlich angefertigten) schriftlichen Bescheinigung dahin, daß dem Vorzeiger eines solchen Scheines hiermit bestätigt wird, sich wieder „von" und (oder) „Baron" usw. nennen zu dürfen, ist wirkungslos, weil die Ortspolizeibehörden zu solchen Beglaubigungen nicht zuständig sind (wie nach früherem Recht z. B. in Preußen). Reichsgericht, Höchstrichterl. Rechtsprechung, **1939**, Nr. 1203. Noch mehr gilt dies nach heutigen Reichsrecht. Hier ist mit der Wirkung des Inkrafttretens am 1. Januar 1938 das Reichsgesetz vom 5. Januar über die Änderung von Familiennamen und Vornamen — RGesBl., I, 9 — mit Durchführungsverordnung 7. 1. 1938 — das., I, 12, auch Jur. Wschr., **1938**, 337 ff., und Deutsche Verwaltung, **1938**, 51 ff. *), nach welchem (§ 1) der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen (oder eines Staatenlosen), der seinen Wohnsitz (§ 7 BGB.) oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, auf Antrag

*) Dazu: Die Erlasse des Reichsministers des Innern vom 8. 1. 1938 — RMBl. 91, S. 70 mit den angeschlossenen Richtlinien — Anlage vom 14. 2. 1940, das., S. 313, und 24. 6. 1941, das., S. 1181, mit Maßfeller, Jur. Wschr. **1938**, S. 337 ff., und Globke, Deutsche Verwaltung **1938**, S. 51 ff.

geändert werden kann, aber nur (§ 3), wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat (§ 5). Zuständig zur Änderung des Familiennamens ist nach § 6 allein die Verwaltungsbehörde, welche im § 1 der I. Verordnung zur Durchführung des Namens-Änderungs-Gesetzes: **1938**, RGesBl. I, 12, und in dem Erlaß des R.-Innenministers 8. 1. 1938 — Minist.-Blatt des R.- u. Pr. Ministers des Innern, 1938, S. 69ff., mit näheren Bestimmungen über das Verfahren angegeben sind mit gleichzeitiger Erstrekkung der im § 7 des Gesetzes bestimmten Frist bis 31. 12. 1942 durch V.-O. 24. 12. 1940 (RGesBl. I, 1669). Danach hat sich jeder deutsche Staatsangehörige zu richten, wenn er als Träger des (früheren) Adelsnamens „von" sich Baron (Baronin, Freiherr, Freifrau, Graf, Gräfin) nennen will. Denn da der Adel jetzt nichts weiter ist als der bürgerliche Familienname, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß derjenige deutsche Adlige, welcher nur zur Adelsbezeichnung „von" berechtigt ist, sich aber trotzdem Freiherr, Baron (Freifrau, Baronin, Baronesse, Freiin) nennt, die unberechtigte Änderung seines ganzen Familiennamens und nicht bloß eines Teiles desselben eigenmächtig und zu Unrecht vornimmt. Denn es ist unbedenklich etwas anderes, wenn der Träger eines adligen Namens vor sein einfaches „von" nunmehr den Adelstitel Freiherr oder Baron setzt und sich fernererzeit so nennt und sich so unterschreibt; er nimmt damit ohne weiters einen anderen Namen an unter Abänderung seines bisherigen einfachen Adelsnamens. Über seine Strafbarkeit gilt das oben Gesagte nach § 360, Nr. 8 StrGB., sofern er von einer Behörde oder vor einem zuständigen Beamten sich vorsätzlich des Baron- (Freiherrn-) Titels bedient. Nicht minder würde umgekehrt in seinem Antrage, sich Baron oder Freiherr nennen zu dürfen, unbedenklich ein gleichzeitiger Antrag auf Änderung seines (adligen, jetzt bürgerlichen) Familiennamens, welcher dem neuen Reichsgesetz vom 5. 1. 1938 unterliegt, gefunden werden müssen.

Anders liegt die Sache im vormaligen Österreich (Ostmark). Hier ist der Adel durch Gesetz vom 3. 4. 1919 (1. 10. 1920, Staatsges.-Bl., S. 514), 573, Nr. 450, nicht bloß gänzlich abgeschafft, sondern auch die Führung von Adelsbezeichnungen untersagt. Dieser Rechtszustand hat sich bisher nicht geändert, so daß ein Österreicher auch nach Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Großdeutschen Reich nicht befugt ist — auch in Altdeutschland nicht —, sich des Adels oder des Barontitels zu bedienen und zuvor weder vor einer zuständigen Behörde (Beamten) noch im öffentlichen oder privaten Verkehr, weil es selbstverständlich ist, daß das Adels- und Namensrecht als ein höchstpersönliches Recht nach feststehender internationalen Rechtsübung nur nach dem Recht des Heimatstaates, d. h. nach der Staatsangehörigkeit des Namens- oder Adelsträgers, beurteilt werden kann. Mit Recht hat daher das Kammergericht im Beschluß vom 11. 2. 1938, Jahrbuch der Entscheidungen, Bd. **17**, 131, Nr. 43, ausgesprochen, daß ein adliger Staatsangehöriger der Tschecho-Slowakei — vgl. Vertrag 30. 11. 1938 (RGesBl., II, 895) u. Art. II Gef. 21. 1. 1938 (das. I, 1641) mit V.-O. 17. 12. 1939 (das. II, **1940**, 78) betr. Staatsangehörigkeit der deutschen Volkszugehörigen und denen der Slowakei — wo wie in Österreich der Adel durch das sogenannte Adelsgesetz vom 10. 12. 1918 — Ges.-S., S. 56 — abgeschafft und verboten ist, bei seiner Übersiedelung nach dem Altreich Deutschland nicht berechtigt ist, sich des Adels (im Streitfalle: des Grafentitels) zu bedienen. Nunmehr ist neben andern grundlegenden Reichsgesetzen durch Verordnung 24. 1. 1939, RGesBl., I, 81, in Österreich und den sudetendeutschen Gebieten das Reichsgesetz vom 5. 1. 1938 betreffend Änderung der Familiennamen und Vornamen mit der ersten Durchführungsverordnung vom 7. 1. 1938 — RGesBl., I, 12 — und der zweiten Durchführungsverordnung 17. 8. 1938 — RGesBl., I, 1944 (nur Juden betr.) — eingeführt worden, so daß auf diesem wichtigen familienrechtlichen Gebiete in Großdeutschland ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen worden ist mit dem Zusatz im § 1, Abs. 2, daß, soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sie jedenfalls sinngemäß anzuwenden sind, sowie, daß in Österreich die höhere Verwaltungsbehörde, der Landeshauptmann, in Wien der Bürgermeister, zuständig ist, dagegen in den sudetendeutschen Ländern der Regierungspräsident; ihre Entscheidung ist endgültig, da eine verwaltungsrechtliche Nachprüfung ausgeschlossen ist (§ 5). Bemerkenswert ist, daß die genannten Ein- und Ausführungsverordnungen für Österreich eine ausdrückliche Aufhebung des Gesetzes über das Verbot zur Führung der Adelsprädikate nicht enthalten, dieses also an sich bestehen geblieben ist. Allein das gesetzliche Adelsverbot hat de facto keine Bedeutung mehr, insofern die Rechtslage die gleiche geworden ist wie im übrigen Altdeutschland, wo das Adelsprädikat nur ein Teil des bürgerlichen Namens darstellt. Wenn daher ein (bisheriger) Österreicher, jetzt seit 3. 3. 1938 deutscher Staatsangehöriger nach Verordnung 3, 7. 1938 (RGesBl., I, 790), seinen Wohnsitz nach Altdeutschland verlegt, so ist er keineswegs berechtigt, den früheren Adel durch die Bezeichnungen „von", Baron (Freiherr) oder Graf vor seinem Namen wieder aufzunehmen. Sein Familienname bleibt nach wie vor der bürgerliche Name, z. B. Hammerstein, Bülow usw. Es kann sich daher nur fragen, ob darin, daß in solchen Fällen der eigenmächtigen Wiederannahme des Adels- (Baron-) Titels usw. eine Änderung des Familiennamens zu befinden ist. Wie oben bereits bemerkt, ist diese Frage unbedenklich zu bejahen, d. h. nicht bloß die Änderung eines Teils des Familiennamens anzunehmen. Denn es ist ohne Zweifel etwas anderes, ob jemand Hammerstein oder Bülow heißt, oder den früheren Adelstitel „von", Baron (Freiherr) oder Graf davorsetzt und damit das frühere Adelsprädikat zum Teil seines bürgerlichen Familiennamens macht und insofern diesen ändert. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß der Betreffende nicht dazu berechtigt, vielmehr verpflichtet ist, in der vorgeschriebenen schriftlichen Form bei der zuständigen Behörde darum einzukommen. Diese wird in der Regel keine Bedenken haben, dem Antrage stattzugeben, d. h. den vorgeschriebenen wichtigen Grund als gegeben anzunehmen, jedenfalls dann, wenn es sich um alte uradlige oder altadlige Namen handelt, deren Träger ein berechtigtes Interesse daran haben, ihren früheren adligen Namen mit „von", „Baron", „Freiherr" oder „Graf" weiterzuführen. Diese Fälle sind in dem Erlaß des Reichsminister des Innern vom 8. 1. 1938 — R.-Min.-Bl. **1938**, S. 82 — unter der Anlage in den Richtlinien, V, Nr. 4: „Adlige Namen" — ausdrücklich geregelt und zugleich ist dabei bemerkt, daß aus Billigkeitsgründen solchen Anträgen auf Wiederherstellung des früher geführten (adligen) Familiennamens zu entsprechen sei mit dem Anfügen: „Es genügt dabei nicht, daß der Antragsteller dem Adel seines Heimatstaates angehört hat, er muß vielmehr nach-

weisen, daß er den Namensbestandteil, den er jetzt zusätzlich beantragt, früher als Adelsbezeichnung führen durfte. Voraussetzung ist ferner, daß der Antragsteller nicht gegen das deutsche Reich im Felde gestanden hat."

Diese Entscheidungen entsprechen daher dem jetzigen Reichsrecht nach dem Reichsgesetz vom 5. Januar 1938 über die Änderung des Familiennamens. Übrigens würde auch die ausdrückliche Aufhebung des österreichischen Adelsverbotsgesetzes nur die gleiche beschränkte Wirkung gehabt haben. Denn sie hätte natürlich nicht die Wiedereinführung des Adels bedeutet, vielmehr lediglich gestattet, daß, soweit adlige Bezeichnungen wie: von, Baron, Freiherr oder Graf bisher verboten waren, diese nunmehr wie in Altdeutschland wieder als Teile des bürgerlichen Familiennamens geführt werden dürfen, zum Unterschiede zu der jetzigen Rechtslage, insofern nunmehr ein ausdrücklicher Antrag auf Annahme des früheren Adels, d. h. auf Änderung des bisherigen bürgerlichen Namens, erforderlich ist. Vor Genehmigung dieses Antrages würde die Führung, d. h. die Wiederannahme des früheren vollen Familiennamens, nur strafbar sein, wenn die Voraussetzung des oben erwähnten § 360, Nr. 8, StrGB. vorliegen, dessen Einführung mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch und Reichsstrafprozeßordnung mit dem gesamten deutschen Reichsrecht seit Juli 1939 im Sudetengau sowie in den an Preußen und Bayern angegliederten sudetendeutschen Ländern durch Verordnung vom 16. 1. 1939 und Reichsgesetz vom 25. 3. 1939 (§ 5), RGesBl., I, 38, 745, sowie in Memel mit dem gesamten Reichsrecht durch Reichsgesetz 23./24. 3. 1939 (RGesBl., /, 559, II, 608) erfolgt ist. Für Österreich ist das jedoch nicht geschehen, vielmehr nur durch die Strafen-Anpassungs-Verordnung vom 6. 7. 1938 — RGesBl., I, 844 — der allgemeine Teil des deutschen Strafgesetzbuches eingeführt worden, daher vorläufig das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. 5. 1852 — österr. Ges.-Bl., Nr. 127 — und 16. 7. 1851 — amtl. Samml., Nr. 123 — noch gilt, wonach die Strafbarkeit sich bestimmt. Von selbst versteht sich, daß, wie der Vollständigkeit wegen angemerkt werden muß, ein deutscher Staatsangehöriger, welcher nach Österreich oder in das Sudeten- oder Memelgebiet oder in das Protektorat Böhmen-Mähren oder Danzig-Westpreußen mit Posen als Beamter oder Offizier versetzt wird, oder als Privatmann seinen Wohnsitz nach dort verlegt oder sein kaufmännisches Geschäft dort eröffnet, sich unbedenklich seines Adelsprädikates bedienen darf, um so mehr als er als Deutscher den Adel nur als Teil seines bürgerlichen Familiennamens führt und führen darf, andererseits eine Änderung dieses seines Familiennamens durch die Änderung seines Wohnsitzes innerhalb des deutschen Reichs nicht in Frage kommen kann. Die Länder Böhmen und Mähren stehen nach Reichsgesetz 24. 3. 1939 — RGesBl., I, 485, II, 606 — unter deutschem Reichsprotektorat. Nach Erlaß vom 16. 3. 1939, Art. 2, sind die volksdeutschen Bewohner des Protektorates deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935 — RGesBl., I, 1146 — Reichsbürger geworden. Nach Artikel 12 bleibt das zur Zeit in Böhmen und Mähren geltende Recht in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das deutsche Reich widerspricht, mit der Verordnung 7. 6. 1939 — RGesBl., I, 1039 —, durch welche dem Reichsprotektor bei Gefahr im Verzuge oder im sonstigen gemeinsamen Interesse die Befugnis zur Rechtsetzung sowie zum Erlaß von Polizeiverordnungen nach § 1, 7 u. 8 der Verordnung 14. 11. 1938 — RGesBl., I, 1582 — verliehen worden ist. Danach ist, wie im Gothaischen genealogischen Kalender 1942: Uradel und Briefadel, S. 1 und Amerk. 1, bemerkt ist, für Deutsche als österreichische und tschecho-slowakische Staatsangehörige noch das österreichische Adelsverbotsgesetz vom 3. 4. 1919 bzw. das tschecho-slowakische Adelsgesetz vom 10. 12. 1918 bestehen geblieben, welche die Führung des Adels untersagen und durch Regierungsverordnung des Protektorats für Mähren und Böhmen vom 18. 9. 1939 als Gesetz vom 10. 12. 1918 abgeändert und endlich angefügt ist, daß die rechtliche Regelung des Adels noch gesondert erfolgen werde. Das gleiche wird auch wohl für die Slowakei*) gelten müssen, nachdem diese infolge der Kriegsereignisse ein selbständiges Staatswesen geworden und die Regelung der Frage demnächst zu erwarten ist. Neuerdings ist die Verordnung vom 26. 12. 1939 (RGesBl., I, 22) betreffend die deutsche Gerichtsbarkeit durch deutsche Gerichte in Prag für die dort genannten Personen erlassen. Im Reichsgau Danzig-Westpreußen mit Posen gilt außer der Verfassung das bisherige Recht. Dagegen ist am 1. Januar 1940 das gesamte deutsche Reichsrecht und das preußische Landesrecht in Kraft getreten. Reichsgesetz vom 1. 9. 1939 — RGesBl., I, 1547 — und vom 12. 9. 1939 (das., I, 1749) mit Verordnung vom 19. 10. 1939 (das., I, 2058). Für die übrigen polnischen Gebiete des deutschen General-Gouverneurs gilt die Verordnung vom 12. 10. 1939 (RGesBl., I, 2077) betr. Geltung des bisherigen Rechts. Die urdeutschen Länder Elsaß und Lothringen sind bereits zum Großdeutschen Reich als untrennbare Teile zurückgekehrt, wobei Lothringen zum Gau Saar-Pfalz geschlagen ist. Mit dem Friedensschluß wird auch die vorstehende Rechtsfrage durch Einführung des gesamten deutschen Reichsrechts geregelt werden. Das gleiche wird auch für Luxemburg zu gelten haben, um so mehr, als für alle 3 Länder inzwischen durch Verordnung vom 23. 8. 1942 (RGesBl., I, 533) der Erwerb (und Widerruf) der Staatsangehörigkeit geregelt worden ist.

So streue ich denn, schreibt der junge Goethe in seiner Brieftasche (Weimar, Böhlau 1935), die vorstehenden Blätter in's Publicum in der Hoffnung, daß sie Menschen finden werden, denen sie Freude machen könnten — der Dichter und Wappenkundige, welcher am 24. December 1775 aus Waldeck an seinen Herzog in Weimar schrieb: „Der herrliche Morgenstern, den ich mir von nun an zum Wappen nehme, steht hoch am Himmel."

*) Vergl. auch: Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei 21. 5. 1942 (RGesBl., II, 251), betr. gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen, und VO. 17. 12. 1940 (das., II, 78).

Die Ahnen des Dr. Jacobus Reinhard,

des Kanzlers der Herzöge Erich des Älteren und Erich des Jüngeren von Calenberg.

Eine Richtigstellung. Von Professor Dr. med. Adolph Becker, Hannover.

Jacobus Reinhard, auch von Reinhardessen oder Reinharter genannt, dessen Geburtsdatum unbekannt, aber ungefähr um 1490 anzusetzen ist, trat 1526 oder 1527 in calenbergische Dienste. Am 9. 1. 1527 wird er zuerst genannt als Kanzler Herzog Erichs des Älteren, der ihm sein besonderes Vertrauen schenkte. Als Herzog Erich auf dem Reichstage zu Hagenau 1540 plötzlich schwer erkrankte — „non sine suspicione veneni“ — und seinen Tod herankommen sah, berief er „seinen getreuen Kanzler Jacob Reinharten, einen frommen und aufrichtigen Mann“, und befahl ihm seinen Sohn, den jungen Herzog Erich, damit dieser „recht christlich und wohl möchte erzogen werden“. Nach dem am 26. 7. 1540 erfolgten Tode Erichs des Älteren behielt Jacob Reinhard das Kanzleramt zunächst unter der Regentschaft von Elisabeth, der Mutter Erichs des Jüngeren, und als dieser 1546 für mündig erklärt wurde, unter Erich dem Jüngeren bei, bis er etwa 1552 vom Amt zurücktrat und Jobst von Walthausen sein Nachfolger wurde. Auch als „Alt-Kanzler“ hat er bis zu seinem Tode († 5. 12. 1569) seinem Herrscher noch treue Dienste geleistet.

Über die Abstammung von Jacob Reinhard wissen wir nur wenig, das eine ist aber sicher, daß er mit Unrecht in die Stammreihe Reinhard eingefügt wird, die in der „Chronik des Saalkreises Teil II Anhang, von Johann Christoph Dreyhaupt, Halle a. d. Saale 1750/1755“ veröffentlicht ist. In dieser Chronik ist Seite 130 eine Stammtafel Reinhard aufgeführt, in der als Vorfahren des Jacob genannt sind:

2. Ambrosius Reinhard, Probst der Cathedralkirche in Liegnitz, * 1470, † 1540.
3. Elisabeth Heidenreich.
4. Johann Reinhard, Rath Kaiser Friedrichs des Dritten, * 1445, † 1510.
5. Anna von Löwenfeld.
6. Martin Heidenreich, Fürstlich Liegnitzscher Rath und Cammer-Präsident.
8. Lucas Reinhard, Rath Herzogs Johann I. von Liegnitz, * 1411, † 1465.
9. Catharina Frobenius.
16. Elias Reinhard, Secretär Kaiser Albrechts II., * 1382, † 1440.
17. Elisabeth v. d. Tanne.
18. Johann Frobenius.
34. Johann v. d. Tanne.

Daß Jacob Reinhard mit Unrecht an diese Ahnenreihe eingefügt wird, ergibt sich aus folgendem:

In Everd von Berckhusen „Wäskenbok“, Handschrift der vormals Königlichen und Provinzial-Bibliothek zu Hannover (XXIII, 711 S., 4°) findet sich Seite 328ff. „Die Nachkommen des Ehemaligen Calenberg: Cantzlers D. Jacob Reinhards in IX Stammtafeln.“ Auf Seite 330 heißt es:

„Matthias Reinhard, civis Wormatiensis, ejus uxor fuit Agnes Rosen, ex his parentibus genitus est Jacobus Reinhard, Secretarius primum, deinde 1529 Cancellarius Erici senioris et junioris Ducum Brunsvicensium et Müneb. obiit an. 1569 5 Decembr. uxores habuit duas:

1. Felicitas filiam Gervord Steges, davon gebohrn

2. Filiam Tilon Mecken, Bürgermeister zu Münden, Annam, Conradi Mecken Consulis Mündensis sororem, mit derselben er gezeuget

Anna Catharina, so verheyratet an Bürgermeister zu Münden, davon gebohrn Joachim Mecke auch Bürgermeister daselbst	A. Elisabeth R. * 25. 1. 1540
	B. Maria R. * 10. 10. 1541
	C. Sophia R. * 28. 6. 1544
	D. Dorothea R. * 24. 2. 1547
	E. Margaretha R. * 17. 1. 1549
Jakob Mecke	F. Anna R. * 28. 5. 1551

Elisabeth Reinhard, nata 1540, nupsit Conrado Wedemeyern, Groß Vogten zum Calenberg.“

In der Dreyhauptschen Chronik ist nun tatsächlich im „Geschlechtsregister derer Reinharde“ unter Nr. 7 Jacob, Cantzler Herzog Erich des Älteren, angeführt. Nicht erwähnt sind seine 7 Töchter, als sein Sohn ist Johann Jacob, Assessor des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer, genannt, der wiederum einen Sohn Hieronimus, Assessor am Cammergerichte zu Speyer, hatte. Dies ist offenbar ein Irrtum.

Am Dienstag in der heiligen Ostern 1540 wird der Cantzler Jacob Reinhard von Herzog Erich dem Älteren mit Eldagsen belehnt. Aus dem Lehnsbriefe (siehe: Johann Wolf, Versuch die Geschichte des Grafen von Hallermund und der Stadt Eldagsen zu erläutern. Beylagen. S. 21ff. Göttingen 1815) geht hervor, daß er damals noch keinen männlichen Erben hatte. Das Geburtsdatum seines Sohnes Jacob (nicht Johann Jacob, wie Dreyhaupt ihn nennt) muß danach zwischen denen seiner Schwestern Maria (* 10. 10. 1541) und Sophia (* 28. 6. 1544) liegen. Am 12. 4. 1564 erlaubt Herzog Erich der Jüngere (vgl. Wolf a. a. O. Beylagen S. 24), „nachdem Jacob Reinharters Sohn mit todt abgangen“, dem Großvogt Conrad Wedemeyer, daß er die Lehen seines Schwiegervaters, des Canzlers Jacob Reinharter, an sich bringen dürfe. Es hat somit der Sohn Jacob Reinhard ein Alter von höchstens 21 Jahren erreicht, und es erscheint von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß er in so jungen Jahren bereits Assessor beim Kayserl. Cammergericht in Speyer, verheiratet und Vater eines Sohnes war.

Ein absolut zwingender Beweis dafür, daß die von Dreyhaupt angeführte Familie Reinhard nicht mit der in Frage kommenden Familie des Kanzlers Jacob Reinhard identisch ist, ist der Umstand, daß bei Dreyhaupt ein vollkommen anderes Wappen für die Familie Reinhard angegeben ist, als es der Kanzler Jacob Reinhard tatsächlich geführt hat. Dreyhaupt bildet auf Tafel XXVIII das Wappen folgendermaßen ab:

Im gespaltenen Schild, rechts in Silber drei schrägrechte Balken, mittelster schwarz und belegt mit drei goldenen Sternen, die zwei anderen rot; links von Gold und Schwarz geteilt, auf grünem Boden roter gekrönter Greif, grünen Kranz haltend. Auf gekröntem Bügelhelm zwischen offenem rot-silbernen mit je drei goldenen Sternen auf schwarzem Bande belegten Fluge zwei sich kreuzende, einen grünen Kranz in den Klauen haltende rote Greifenarme.

Das vom Kanzler Jacob Reinhard geführte Wappen ist dagegen folgendes:

Im Schilde ein sechszackiger Stern, über dem eine Krone schwebt, wiederholt als Helmzier auf dem bewulsteten Stechhelm. Farben unbekannt.

Darstellungen dieses letzteren Wappens sind erhalten auf der Hochzeitstruhe von Jacob Reinhard und seiner ersten Frau Felicitas Stege (Stech) im alten Schloß (jetzt Museum) zu Hannoversch-Münden, ferner auf der Hochzeitstruhe von Conrad Wedemeyer dem Älteren und seiner ersten Frau Elisabeth Reinhard — die Truhe befindet sich in England im Besitze von Wedemeyerschen Nachkommen — und endlich auf dem Grabsteine von Conrad Wedemeyer dem Älteren an der nördlichen Außenseite an der Marktkirche in Hannover. Quelle: Chronica Wedemeyeriana, verfaßt von Rudolph Wedemeyer in Manchester. Von den 15 Exemplaren der Chronik befindet sich eins im Staatsarchiv zu Hannover und eins beim vormaligen Heroldsamt in Berlin, die übrigen im Besitze der Familie.

Die oben angeführte Handschrift des „Wäskenboks" (vgl. Hannoversche Geschichtsblätter 1929, S. 122 ff.) stammt aus den Jahren 1666—1670. Sie ist von 5 Abschriften die offenbar am genauesten dem Urtext sich anpassende Abschrift des wahrscheinlich aus dem Jahre 1553 stammenden und später verloren gegangenen Originals. Sie liegt also den Lebzeiten des Kanzlers Reinhard erheblich näher als die Dreyhauptsche Chronik aus den Jahren 1750/55 und verdient auch aus diesem Grunde das größere Vertrauen in ihre Zuverlässigkeit. Dazu kommt noch, daß im „Wäskenbok" ausschließlich hannoversche Familien behandelt werden, während bei Dreyhaupt vorzugsweise Genealogien aus dem „Saalekreis" berücksichtigt sind.

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die Eltern des Kanzlers Jacob Reinhard der Wormser Bürger Matthias Reinhard und seine Ehefrau Agnes Rosen gewesen sind und die Angaben bei Dreyhaupt auf einem Irrtum beruhen. In Worms im Jahre 1928 angestellte Nachforschungen nach Matthias Reinhard und dessen Vorfahren sind leider ergebnislos geblieben.

Eine große Nachkommenschaft hat der Kanzler Jacob Reinhard durch seine 7 Töchter, die alle geheiratet und zahlreiche Kinder und Enkel hatten. Infolgedessen ist diese falsche Angabe von Dreyhaupt über seine Abstammung in viele Ahnenlisten übergegangen, wie mir von der D. A.-Dresden mitgeteilt ist. Deshalb schien es mir geboten, diesen Irrtum hier richtig zu stellen.

Herkunft des Hans Lufft, Buchdruckers zu Wittenberg.

Von Dr. Albert Giesecke, Leipzig.

Für die Geschichte des Buchdruckgewerbes in Obersachsen hat die Stadt Wittenberg durch Martin Luther eine besondere Bedeutung erhalten. Es ist heute noch nicht abzusehen, inwieweit Luther der Buchdruckerkunst eine geradezu entscheidende Rolle in der Ausbreitung seiner Reformation durch Förderung von Buchdruckern und Verlegern zugewiesen hatte. Dabei ist von Wichtigkeit auch das Verhältnis der Universitäten und Druckstädte Wittenberg und Leipzig zueinander. Nach Luthers Disputation auf der Pleißenburg im Jahre 1519 sind eine ganze Reihe Männer, Studierende, Gelehrte und schließlich auch Buchdrucker von Leipzig nach Wittenberg übergesiedelt. Unter diesen muß auch Hans Lufft sich befunden haben.

Trotz der Bemühungen des Dr. Wolfgang Mejer ist die Herkunft sowie die Lehrzeit des Hans Lufft noch völlig in Dunkel gehüllt. Fest steht nur, daß er 1495 geboren sein muß, daß er, als er nach Wittenberg kam, etwa 1522, also schon 27 Jahre alt und seit 1519 mit einer Dorothea, deren Geschlechtsname unbekannt ist, verheiratet war. Er tritt alsbald mit Luther in Verbindung und war für das Augustiner-Kloster in Wittenberg im Auftrage des Priors Eduard Pritzger im Jahre 1524 als Sachwalter und Zinseintreiber tätig. Es war dies eine Aufgabe, die übrigens auch Luther für sein Kloster übernommen hatte. Schon 1523 beginnt er zu drucken. Er muß diese Kunst doch irgendwie gelernt haben. Die Vermutungen darüber gehen auseinander. Ob er anfänglich für Grunenberg oder für Cranach u. Döring gearbeitet hat, bleibt ungewiß. Da er anfangs nur mit deutschen Lettern druckt und solche fast ausschließlich benutzt hat, scheint er eine Gelehrtenbildung nicht gehabt zu haben. In den Urkundensammlungen des Leipziger Stadt-Archivs hat sich nur ein einziger Geschäftsvorfall feststellen lassen, bei dem ein Hans Luf(f)t von Wittenberg genannt wird. Er ist gewiß zu den Leipziger Messen und Märkten wiederholt erschienen, zu denen Drucker und Verleger nach Leipzig kamen, um abzurechnen. Jedenfalls dürfte Lufft zur Michaelismesse 1547 in Leipzig gewesen sein, bei der, wie erwähnt, ein nachweisbarer Geschäftsvorfall eingetreten ist. Er bestand darin, daß Lufft in Vertretung seiner Ehefrau seine Zustimmung gab zu dem Verkaufe eines Hauses, an dem sie einen Erbanteil hatte.

Aus dem nicht in allen Punkten so leicht verständlichen Text im Schöffenbuch, dem dieser Rechtsvorgang zugrunde lag, ist wenigstens eins mit Deutlichkeit zu erkennen, nämlich, daß seine, Hans Luffts Ehefrau, Dorothea, den Geschlechtsnamen „Hermann" trug, und die Schwester eines Martin Hermann, Probierers, der 1547 verstorben war, gewesen ist. Wir lassen hier zunächst den Text der Urkunde aus dem Schöffenbuch 1547 ff., Bl. 159, folgen:

> „Dienstags nach Dionysi den Eylfften Tagk Octobris Anno Dom. x V. C. vnd im Sybenvndvierzigisten Seint die Ersamen vnd thugentlichen / Merten Hermans probirers seligers Nachgelassene Erben / Nemlich Hans Lufft von Wittenbergk / Merten Richter vnd Hans Jacob / Burgere alhier zu Leipzigk / Alle vontwegen vnd in Ehelicher Vormundschafft nachbenenter Irer weyber / Frauen Dorotheen / Marthen / vnd Marien, Auch Wolff Zwecke vnd Augustin Tham in gebethener vnd bestettiger Vormundschafft Frauen Cristinen Conradt Hermans seligers nachgelassener Withwen vnd Junckfraw Annen jrer tochter Haben semptlich vnd sonderlich das Haus Zusampt Zweyen Mithäusern doran vffm Naumarkte am Ecke neben Frantz willigs Hauße gelegen So Merten Herman seliger / Ir Bruder / Vetter vnd schwager nach jme vorlassen / sampt dorin Erdt, Widt, vnd Nagelfeste / eins rechten bestendigen vnd vnwidderrufflichen Erbkauffs / Der auch Thugentlichen frawen Dorotheen gedachts Merten Hermans verlassener Withwen, Vorkaufft, Vnd jr das gegeben, vor Sybenzehenhundert gulden Kauffsoma / Nemlich also / das Itzgedachte

Keufferin alsbalde Einthausent gulden angegeben / douon die schulden betzalth werden sollen / Was aber die hinderstelligen Sybenhundert gulden belanget, Dy= weil jr dyselben die helffte vnd also vyrdehalbhundert Gulden gepuren, so bleybt sye den Vorkauffern vyrde= halbhundert Gulden schuldigk / die soll sye nach uolgen= der gestalth betzahlen / Nemlich soll vff Nechstkunfftigen Michelsmargkt wan man viij (1548) schreyben wirdet / Anfahen / Denselbigen vnd dan alle vnd jde Leipziger Jharmerckte, Vff einen Iden den vorkeuffern geben Zwantzigk gulden / Bissolange sye die Hinterstelligen virdehalbhundert gulden gentzlich vnd gahr Betzalth werden / Es sollen und wollen auch die vorkeuffere der Keufferin Irer schwegerin solchs hauses eine rechte gewehre sein wie gewehr Recht vnd vbelich Vnd haben doruff genante Vorkeuffere das Haus aufgelassen / Das ist furder frauen Dorotheen Hermanin von Ge= richtswegen in Lehn gereicht wurden / Es hat aber auch die Keufferin / solch Haus widerumb vor die hin= stelligen iiij C R Kauffsoma bis zu Betzhalunge der= selbigen hypothecirt vnd vorpfendet treulich vnd vn= geuerlich / Act. vts."

Aus dem Wortlaut dieses Erbvergleiches wird so viel klar: daß der verstorbene Martin Hermann, Probierer des Rates zu Leipzig, zwar eine Witwe, aber keine Kinder hinterlassen hatte, so daß die Hälfte seines Vermögens an seine Geschwister fallen mußte, also auch an Dorothea Lufft, geborene Hermann. (Leider sagt der Vergleich nicht, welcher Anteil auf sie gekommen ist.) Da nun die Errech= nung des Vermögens nach Abzug der Schulden 700 Gul= den ergab, so sind an Martin Hermanns Geschwister 350 Gulden gefallen. Das Haus, das die Witwe Martin Her= manns samt den zwei Mietshäusern an sich gebracht hat, ist offenbar väterlicher bzw. großväterlicher Besitz des Martin Hermann gewesen. Über seine Lage kann kein Zweifel sein, da schon im Landsteuerbuch von 1506 Bl. 51 (Tit. XLII D 5b) Martinus Hermanj und im Türken= steuerbuch von 1529 die Martin Hermannin als Eigen= tümerin angegeben werde, und von dieser — entweder seiner Mutter oder seiner Großmutter — hat es Hermann offenbar übernommen. Wenn also völlig klar ist, daß Hans Lufft der Schwager des Martin Hermann gewesen, so ist damit noch keine Klarheit dafür gewonnen, wie alle hier in dem Vergleich Genannten untereinander ver= wandt sind, und es wird dies ohne Ergänzung durch wei= tere Urkunden nicht möglich sein.

Nicht völlig klar ist jedenfalls das Verwandtschafts= verhältnis von Dorothea Lufft geborene Hermann zu Christina, der Witwe Konrad Hermanns. Ist Christina nun die Mutter?

Ist sie, Christina, nun die Mutter bzw. die Stiefmut= ter von Dorothea Lufft und Martinus Hermann? Mar= tin Hermann wird zwar als Bruder und Vetter und Schwager seiner Erben bezeichnet. Er muß aber nicht der Bruder von Marta Hermann, verheiratet mit Martin Richter, und Maria Hermann, verheiratet mit Hans Jacob, gewesen sein, sondern wohl ihr „Vetter". War er nun aber der Schwager der Christina, der Witwe des Konrad Hermann, und also Konrad Hermann sein Bru= der? Wenn die drei Ehemänner der Frauen Dorothea, Martha und Maria: Hans Lufft von Wittenberg, Mar= tin Richter [1]) und Hans Jacob [2]), welche beide wohl als Leipziger Bürger bezeichnet sind, von denen aber als solcher nur Martin Richter in der Stadtkassenrechnung von 1536 festzustellen war, als Schwäger anzusprechen wären, dann wäre Dorothea Lufft die Schwester von Martha und Maria. Aus einer weiterhin noch an= zuziehenden Urkunde geht jedenfalls hervor, daß Chri= stina, die hier genannte Witwe des Konrad Hermann, mit ihm drei Töchter erzeugt hat, und zwar außer Martha und Maria, die noch als Jungfrau bezeichnete Anna, nicht aber Dorothea (verh. Lufft).

Das Verwandtschaftsbild Martin Hermanns und seiner Erben wird aber dann klar, wenn man in ihm den Schwager des Hans Lufft und der Christina Hermann, Konrads Ehefrau und den „Vetter" der Martha und der Maria geb. Hermann, seiner Nichten, erkennt. Dabei scheint Conrad Hermann mit seiner Schwester Dorothea, Ehefrau des Hans Lufft, etwa gleichen Alters zu sein, während ihr Bruder Martin Hermann weit jünger sein dürfte.

Versuchen wir uns ein Bild zu machen von dem Leben dieser beiden Brüder, um so uns vorzustellen, in welche Sippe Hans Lufft hineinheiratete. Zahlreichen Rechts= geschäften, wie sie in den Rats=, Schöffen= und Contrakt= büchern niedergelegt sind, können wir für einige Jahr= zehnte — bei Conrad Hermann von 1525 bis 1547 — Nachrichten über ihre persönlichen Verhältnisse, ihren Besitz und ihre Tätigkeit entnehmen. Conrad, der ältere Bruder, wird, wenigstens seit 1540, Organist genannt, Hermann, der jüngere Bruder: Probierer. Mit dem Buchhandel oder dem Buchdruck hatten sie also keine Ver= bindung, das lassen die Urkunden erkennen.

Konrad Hermann hat zwischen 1522 und 1525 Chri= stina, die Witwe des Heinrich Eckelsdorf, Drechslers, ge= heiratet. Diese Christina besaß durch Kauf ein Haus am alten Neumarkt (jetzt Universitätsstraße) zwischen dem „Goldenen Bären" und dem Beguinenhaus gelegen. Sie hatte es 1522 von ihrem ersten Ehemann erworben, und 1529 wird Konrad Hermann im Türkensteuerbuch als sein Besitzer angegeben (seit 1793 trägt es die Nummer 672, das ist die Universitätsstraße Nr. 13), es stammte von Erhard Braun, der es dem Wolf Dromer verkauft und dieser dem Heinrich Eckelsdorf.

Nach dem genannten Türkensteuerbuch von 1529 schätzt Cunradus Hermanni sein Haus auf 70 Schock und seine fahrende Habe auf 14 Schock. Er beschäftigt einen Knecht und eine Magd. Bei ihm wohnte, wahrscheinlich als Mieter, Martinus Hermanni, und da nun die Be= merkung hinter seinen Namen zu lesen ist: „uff den ersten Termin ist er noch ein Student gewest, schatzt sein Ver= mögen auf 10 Schock", so möchte man meinen, daß dieser Martinus Hermanni der Sohn des Konrad Hermann gewesen ist, oder eben ein weit jünger Bruder. Dazu würde auch stimmen, daß er erst 1544 geheiratet hat. Das möchte man wenigstens aus dem Umstande schließen, daß er mit seinem Eheweib im Schöffenbuch (1544 ff., Bl. 22) eine gegenseitige Begiftung in diesem Jahre eintragen läßt. Die Kunst des Probierers hätte er dann allerdings schon von 1530 ab ausgeübt.

Beide, sowohl Konrad wie Martin Hermann, sind im Jahre 1547 verstorben. Die Witwe Konrad Hermanns lebt mit ihrer unverheirateten Tochter Anna zunächst in dem Haus am richtigen Neumarkt bis zu Beginn des Jahres 1552.

Am 16. 1. 1552 vertauscht Christina, Konrad Her= manns Witwe, samt den Vormündern ihrer Töchter und der Zustimmung des Tochtermannes Martin Richter, ihr Haus am Neumarkt am Eck des Preußer=Gäßchens ge= legen, Hans Winters Haus gegenüber, mit dem des

[1]) Traubuch S. Nic. I, 46 (1545): Der Erbare Merthen Richter und Martha filia Conradt Hermanß.

[2]) Traubuch S. Nic. I, 22 (1545): Der Erbare Hans Jacob von Sant Annaberg und Maria filia Conradt Hermans.

Caspar Große in der Reichsstraße, zwischen den Häusern des Bürgermeisters Fachs und des Weinschenks Rut „samt allem Ingetum an Spanbetten, Tischen, Bänken, Lotterbettlein“ und anderen Dingen im Werte von 1100 Gulden, wobei mit Zustimmung des Rates ihr ein großes Bier mit 100 Gulden vergütet wird. Auf ihrem Hause stehen 700 Gulden Schulden. Das ertauschte Haus verkauft sie am 8. 4. 1553 an Caspar Steiniger um 1000 Gulden. Sie besitzt außerdem noch ein Gut in Brandis, das von ihr aber bald darauf verkauft worden ist. Am Dienstag nach Visitationis Mariä 1553 muß sie der Frau von Brandis zusagen, sie schadlos zu halten wegen etwaiger Ansprüche des verkauften Gutes halber, das unter der Frau von Brandis steht, da die Frau von Brandis dasselbe Gut von dem Käufer wieder erkauft hat (Schöffenbuch 1552 f., S. 119, 168, 199, 243 und Ratsbuch X, S. 428).

Die Rats- und Schöffenbücher enthalten mehrere Rechtsvorgänge Conrad Hermann betreffend, doch darf man den Tuchmacher Kunz Hermann, der am 18. 3. 1490 Bürger wurde und vor 1531 wieder verstarb, nicht mit ihm verwechseln, vermutlich aber ist der zuerst 1534 (Ratsbuch VI, S. 188) genannte Chonradus Hermanj, der 1536 als Vorstand und als Testamentarier auftritt, (Ratsbuch VI, S. 299 u. 312) wahrscheinlich mit unserem Organisten personengleich. Noch am Montag Reminiscere 1546 erklärt Konrad Hermann vor dem Rate, dem Christoff Panschmann 24 Scheffel für Malz zu bezahlen (Ratsbuch IX, S. 3) und am Dienstag nach Cantate 1547 bekennt er vor dem Rate, dem Fleischer Valten Dorsse eine Schuld von 40 Gulden und 18 Groschen (Ratsbuch IV, S. 60), wobei allerdings offen bleibt, ob wir in diesem Konrad Hermann nicht den Maurer (Steinmetzen) zu erblicken haben. Dieser ist bereits 1557 Witwer (Ratsbuch XIII, S. 17).

Im Schöffenbuch finden sich noch verschiedene andere Erwähnungen des Organisten Konrad Hermann. Am Montag nach Omnium Sanctorum 1542 sind Konradus Hermanj durch Barthel Süßemilch 25 Gulden, die er dem Schohn George geliehen, zurückgezohlt worden (Schöffenbuch 1540—1542, Bl. 92 f.). Konradus Herman, der Organist, hat Erhard Braun sein Haus, neben Erhard Brauns Haus gelegen, mit allem Zubehör um 300 Gulden verkauft, quittiert über das erhaltene Geld und läßt das Haus auf am Dienstag nach Luciä 1540 (ebenda Bl. 117 f.). Bald darauf kaufte er ein anderes Haus, gelegen wohl am richtigen Neumarkt, auf dem aber noch 150 Gulden, auf Tagzeiten verteilt, stehen geblieben sind. Diese Forderung hat dann Dr. Johann Reusch um 90 Gulden angekauft. Sie ruhten auf Konradens Haus „auf dem Neumarkt gegenüber der Stallerin“ gelegen. Da Hermann inzwischen 20 Gulden abgezahlt hatte, war er noch 130 Gulden schuldig und erklärte sich bereit, diese gegen Verpfändung seiner Güter jährlich mit 20 Gulden zu Michaelis abzuzahlen, am Donnerstag in der Pfingstwoche 1544 (Schöffengericht 1542/44, Bl. 188).

Nach einigen Einträgen im Schöffenbuch (1525—27, Bl. 61, 220, u. 1527 ff., Bl. 203) zu urteilen, war Christina nicht die Mutter der Dorothea Hermann. Konrad Hermann kann sie, wie oben erwähnt, erst 1522 geheiratet haben, denn am Dienstag nach Severi 1526 bekannte Hans Angermajer, der Drechsler, daß ihm Conradus Hermann „von wegen seines Weibes Christina vf dem Vortrag / so dieselbe Christina jrer Kinder halber mit yme gemacht / itzo v R. (5 Gu.) bezalt / vnd das also vf denselben Vortrag nunmehr drei Tagtzeit“ vergnügt sein. Angermeier muß der Vormund dieser Kinder erster Ehe gewesen sein, der ihr Vermögen verwaltet hat. Am Dienstag nach Felicis 1526 zahlt Conradus Hermann ihm wieder 5 Gu. der Kinder halber aus, ferner am Dienstag nach Dionysii 1527 5 Gu. (bis dahin sind es 30 Gu.).

Ein Conradus Hermanni de Lipcz wurde an der Universität Leipzig im Sommersemester 1507 an 56. Stelle bei der Meißnischen Nation immatrikuliert und zahlte eine Gebühr von 6 Groschen. Dazu enthält die Matrikel noch folgende Bemerkung: /„Iste Conradus Hermani de Lipcz sub rectoratu magistri Bothenhanis / Wise. 1516 / propter excessus suos relegatus est ad tres annos Sabato post Cinerum (25. Febr. anno 1517).“

Es hat also Conrad Hermann wohl zufolge dieser Relegation sein Studium abgebrochen und sich dem Orgelspiel zugewandt und wird dann wohl eine Organistenstelle in städtischen Diensten, also an der Nikolaikirche, übernommen haben.

Richard Vollhardt führt unseren Organisten in seiner Geschichte der Kantoren und Organisten Sachsens nicht. Doch hat Rudolf Wustmann in seiner Leipziger Musikgeschichte einen Organisten Conrad, denn er schreibt S. 185: „1555, 27. 1. wird die Conradyn Organistin beerdigt“ (die Quelle ist nicht angegeben). Wo dieser bzw. unser Conrad gewirkt hat, d. h. ob und an welcher Kirche, war nicht zu ermitteln[3]).

Zu seiner Zeit haben die Organisten nicht nur Kirchenmusik gemacht. Das beweist u. a. die Strophe des Hans Sachs in seinem Ständebuch über den Organisten:

Das Positiff mit süssem hal /
Schlag ich auff Bürgerlichem Sal /
Da die ehrbarn der Gschlecht sind gsessen /
Ein köstlich Hochtzeitsmal zu essen /
Daß jn die weil nicht werd zu lang /
Brauchn wir die Lehern mit gesang /

Die Berufsbezeichnung „Organista“ kann auch einem Orgelbauern gegeben werden, wie denn mitunter ein Orgelbauer auch eine Anstellung als Orgelspieler übernehmen kann (so läßt sich das für Freiberg in Sachsen im 17. Jahrhundert feststellen). Denn daß ein Orgelbauer auch die Orgel spielen können muß, ist wohl selbstverständlich.

Wenn Conrad Hermann nicht nur Orgelspieler, sondern auch Orgelbauer war, so ist er wohl gewiß mitunter auch über Land gereist, um an anderen Plätzen seinen Beruf auszuüben. Darauf deutet auch ein Eintrag im Kontraktenbuch von 1546 hin: Freitag am Tage Elisabethae dieses Jahres bekennt Conrad Hermann, Organista, daß er für ein Pferd 7 Gulden schuldig sei und will diese in 2 Terminen, Michaelis 1546 und Ostern 1547, zahlen. Auch wenn er nach diesem Schuldanerkenntnis nicht über starke Barmittel verfügt zu haben scheint, muß er dennoch in ganz guten Verhältnissen gestanden haben, denn im Steuerbuch von 1551 heißt es von der ‚Conrad Hermann Organistin', sie schatzt ihr Haus, abgezogen die Schulden, auf 1100 Gulden und steuert 3 Gulden 7 Groschen, auch unterhält sie Gesinde und einen Hausgenossen, den Tischler Niclas Dettelbach. Als „Wirtin“, die Fremde beherbergt und beköstigt, erscheint sie 1552 vor dem Stadtrichter (Contractenbuch) 1552, S. 346). In der Zeit zwischen 1500 und 1550 ist ein einziger Orgelbauer in Leipzig eingebürgert worden: fer 2ª post Vincenty 1524 Mathes Lehmann Orgelmacher.

---

[3]) In den Stadtkassenrechnungen von 1540 ff. wird unter „Zufeldige Ausgabe“ bei dem Posten „Kirchendiener“ lediglich der Aufwand für den Organisten an St. Thomas, für Wolffen Otten, mit 18 Gulden vierteljährlich verzeichnet.

Zwischen 1546 und 1550 muß dann Conrad Hermann verstorben sein. Seine Witwe hat im Jahre 1550, und zwar am Montag nach Leonhardi beträchtliche Schulden, die auf diesem Hause ruhten, (264 Gulden an Lukas Weber, 150 Gulden an Sebastian Reusch, noch 264 Gulden an Hans Seifert in Zwickau) abgezahlt. (Schöffenbuch 1550 f., Bl. 48 f.)

Die ältesten Leipziger Steuerbücher erlauben uns, die Herkunft des Konrad Hermann von einem Martinus Hermanni sicher zu stellen. Martinus Hermanni erscheint zuerst im Landsteuerbuch von 1499 (Ausgabe von Wustmann, S. 109), ebenso in dem von 1502 (ebenda). Er wohnte damals auf der Petersstraße zwischen Johann von Dorn und Lucas Staufmehl und schätzt sein Vermögen auf 300 Gulden. Im Landsteuerbuch von 1506 findet sich sein Name zwei Mal (Bl. 5 u. Bl. 51), und zwar wiederum auf der Petersstraße (bzw. im Preußergäßchen Nr. 11) als Mieter(?), und das zweite Mal als Hausbesitzer im Grimmaischen Viertel beim Gewandhaus, und zwar Neumarkt 21 bzw. Kupfergäßchen 1, zwischen Jakob Willis und Georg Hammerschmidts Häusern gelegen, im eigenen Hause, das vorher Georg Donner gehörte. Er schätzt sein Vermögen damals auf 200 Gulden. Im Türkensteuerbuch von 1529 dagegen erscheint als sein Rechtsnachfolger „die Martinus Hermannin“. Sie schätzt ihr Haus und Vermögen auf 14 Schock (etwa 300 Gulden). Sie unterhält auch eine Magd. Dies Haus ist 1547 im Besitz des Martin Hermann Probierers (neben Franz Willigs Haus auf dem Neumarkt gelegen). Zweifellos ist der Vater des Konrad und damit wohl auch der Dorothea, die Hans Lufft ehelichte, jener Martinus Hermanni, von dem es in den Stadtkassenrechnungen des Leipziger Stadtarchivs von 1489/90, Bl. 12 vo. heißt: „Eadem die (i. e. Dienstag nach Agnetis) Martinus Hermannj von Drossen Ciuis factus est. Nichil dedit pro jure ciuili, Quia antiquus familiaris consulatus fuit et adhuc hoc est.“ Er stand also schon geraume Zeit in den Diensten der obersten Stadtbehörde und wurde darum, wohl als er Hausbesitzer werden wollte, umsonst eingebürgert. Seine Heimat wäre Drossen im Kreise Weststernberg (Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O.) gewesen. Seine Dienste mögen geheime und gelegentliche gewesen sein, da über sein Amt in den Stadtkassenrechnungen nichts zu finden ist. Nur einmal — am Ende der „Gemeinen Ausgabe“ von 1497 (Bl. 82) ist eine Aufwendung für ihn vermerkt: „Item Martino Hermanj vmb mancherley dinst willen So her dem Rathe dis vnd vorigen Jaren gethann hat vff Befehl des Rats geben jjj ß.“ Drei Schock Groschen (etwa 9 Gulden) sind ein Geldgeschenk. Eine richtige Besoldung hatte also Hermann nicht gehabt, und also wohl auch nur ein „Amt“, das ihn nur hie und da in Anspruch genommen haben kann. Das Jahr seiner Einbürgerung ist aber wohl auch das seiner Eheschließung gewesen, es dürften daher sein Sohn Conrad und seine Tochter Dorothea in dem Zeitraum zwischen 1490 und 1500 geboren sein, der Sohn Martin wohl aber erst nach 1500.

Der Bruder der Dorothea Hermann, Martin, wie sein Vater bzw. Großvater Hermanni genannt, der von 1530 ab den Beruf des Probierers in Leipzig ausübte, begegnet uns im Ratsbuch nur wenig, einmal mit einer Forderung gegen Georg Castel, Sammetdrucker, in Höhe von 8 Gulden. (Gastel ist der frühere Diener des Hans Schönsberger in Augsburg und stammt aus Glauchau.) (Ratsbuch 8, Bl. 70.) Und am Mittwoch nach Invocavit 1545 macht er eine Forderung gegen Matz Klein geltend, der ihm einen „Kuck“ zu gewähren hat, wofür Martinus Hermanni 58 Gulden bezahlt hatte. Unser Martin beschäftigte sich also auch mit Spekulation auf dem Gebiete des Bergbaues (Ratsbuch 8, 336). Sein Eheweib Dorothea erlangte zusammen mit ihrem Ehemann Martinus Hermanni Ersatz für die Aufwendungen zur Besserung des Hauses des Balbiers Gerhard Wilhelm, aus dessen Erbschaft durch die Vormünder seiner Kinder (Ratsbuch 8, 56 u. 169). Am Montag nach Vocem Jucunditatis 1546 kauft Martin Hermann von den Vormündern der Katharina Wilhelm 5 Gulden Wiederkauf um 100 Gulden, die auf ihrem Haus in der Grimmaischen Straße stehen (Schöffenbuch 1546, Bl. 26).

Die Witwe Dorothea des Martinus Hermann zahlt Freitag nach Peter-Paul 1547 20 Gulden an Paul Speck, von wegen des bebauten Hauses, und erhält von ihm Quittung (Ratsbuch 9, Bl. 66), und im folgenden Jahre erhält sie ebenfalls über eine Zahlung von 20 Gulden von Georg Zschocke Quittung (Ratsbuch 9, Bl. 150).

Den Beruf eines Probierers konnte in Leipzig nur ein vom Rate zugelassener vereidigter Bürger ausüben. Das Amt wurde am 7. 9. 1497 eingesetzt. Damals wurde Ludwig Wipfel auf Bewilligung und Befehl des Herzogs Georg als Probierer aufgenommen und vereidigt dahingehend, daß er Kupfer, Silber und Blei probieren könne, aber ausgenommen Münzen, besonders die von Herzog Georg zu Sachsen. Diese darf er nicht körnen (siehe Bertholds vermischtes Nachrichten-Blatt 50, Handschrift im Ratsarchiv).

Nun aber hat gerade der Rat zu Leipzig seinen Probierer Martin Hermann, der keinen Jahrsold oder Viertellohn erhielt, sondern einen Probierlohn für jede einzelne Prüfung (5 Gr.), wie aus den Leipziger Stadtkassenrechnungen von 1530 bis 1547 hervorgeht, ständig mit der „Körnung“ von Münzsorten beauftragt, er hatte Schrot wie Korn (den Feingehalt der Gulden oder Groschen an Gold und Silber und anderen Metallen) zu prüfen. Mit seinem Namen wird er zwar nur selten dort genannt (so 1541 f., Bl. 165 bzw. 170), sonst heißt es meist „dem Probierer“ oder noch einfacher „zu proben“, und durchweg sind es Prüfungen von Münzen mittel- und niederdeutscher Prägung, die er vorzunehmen hat, ja einmal schickt der Rat Kundschafter nach Halle und in die Mark, die dort Geld einwechseln müssen, das dann im Auftrage des Herzogs Georg geprüft wurde (1529, quinta post Exaudi, Bl. 114 vo. bzw. 119). Das Amt war nicht nur verantwortungsvoll, sondern auch gewinnbringend: am Sonnabend nach Bartolomäi 1542 z. B. erhielt Hermann die beträchtliche Summe von 28 Schock ausgezahlt dafür, daß er 3025 Mark Korn aus ganzen Groschen „gegossen“ hatte (Stadt-Kassenrechnungen 54, Bl. 167 bzw. 171).

Martin Hermanns Erben werden im Kontraktenbuch von 1553, Bl. 80, erwähnt.

Ist somit die Herkunft und die Umwelt der Dorothea, Gattin des Hans Lufft, einigermaßen geklärt (wissen wir doch nicht, ob sie nun in Leipzig etwa um 1500 geboren wurde), so können wir wenigstens eine Vermutung über die Herkunft des Hans Lufft wagen. Es hat sich nämlich im Anfang des 17. Jahrhunderts eine Anzahl Träger dieses Namens Lufft aus Threna als Bürger in Leipzig niedergelassen.

Diese 3 Träger des Namens Lufft sind folgende:

1. Simon Lufft, Handelsdiener, Bürger am 4. 6. 1622, getraut am 11. 11. 1622 als Händler mit Margaretha, Georg Gerstenbergs zu Weißenfels nachgelassene Tochter. Nach dem Ratsleichenbuch 7, S. 21 starb dem Krämer in der Reichsstraße, Simon Lufft, ein Knabe von 16 Jahren am 28. 1. 1628. Er scheint

später von Leipzig abgewandert zu sein. Denn am 25. 4. 1638 entläßt Simon Lufft, Bürger zu Halle, Zacharius Finzinger aus der Vormundschaft über seine mit Maria Gehlen erzeugten 3 Kinder s. Ratsbuch 89/134.

2. Hans Lufft, Fischhändler, Bürger. Er wurde in St. Nicolai am 25. 5. 1626 mit Dorothea, der Witwe des Tuchmachers Erasmus Gerlach getraut, und wird als des Herrn Finzinger gewesener Handelsdiener bezeichnet (Traubuch 7/45). Das Ratsleichenbuch 16/432 b meldet am Dienstag, den 15. Juli 1662: Hans Lufft, alter Bürger und Fischhändler in der Teichstraße (begraben). 1644 kaufte der Wollhändler Hans Lufft von Gregor Lohse ein Haus auf der Gerber-Gasse und verkauft es wieder an Hans Schilling (Ratsbuch 94/290 u. 295/1).
3. Caspar Lufft, Tuchmacher: Nach Ablegung des Bürgereides am 25. 10. 1652 eingebürgert. Nach dem Traubuch St. Nicolai 16/388 wohnt er vor dem Hallischen Pförtchen und war mit Dorothea Schreiber von der Mosel verheiratet. Er ließ am 5. 4. 1654 auf sein Haus in der Neugasse vor dem Hallischen Pförtchen eine Hypothek zugunsten des Jacob Jäger eintragen (Ratsbuch 112/211 f.) und borgt sich vom Tuchmacher Hans Fleischer 100 Gulden (Ratsbuch 111/17). Er kauft von den Erben des Wollhändlers Hans Lufft am 3. 10. 1682 dessen cadukes Grundstück vor dem Hallischen Tor auf der Neustraße (Ratsbuch 131/58).

Dies waren also die drei Luffts aus Threna. Es leben aber im 17. Jahrhundert noch einige andere Träger des Namens Lufft in Leipzig:

1. Ein Ratsbuchhalter Samuel Lufft, der von 1630 bis 1644 im Dienste des Rates stand und in des Rats Marstall am Neumarkt wohnt (Ratsbuch 87/167). Er stirbt dort 1644 und wird am 31. 12. begraben. In St. Nicolai ließ er sich am 24. 1. 1629 einen Sohn Samuel taufen und am 27. 7. 1637 einen Sohn Eduard (Taufbuch 14, 78 u. 240). Vom Rate kaufte er eine Brandstätte an der roten Wasserkunst für 30 Reichstaler (Ratsbuch 86/158 u. 93/43). Am 21. Januar 1627 wurde der Erbare und Wolgelarte H. Samuel Lufft L. L. studiosus getraut in S. Nicolai mit der Erbaren Jungfrau Martha Hannchen Schmidts weiland des Rats alhier gewesenen Oberförsters relicta filia (VI, 89). Ob dieser Studiosus Samuel personengleich ist mit dem Samuel Lufft Dresdensis, der 1614 unter dem Rector Heiland immatrikuliert worden ist? Jedenfalls ist der 1633 immatrikulierte mit den 1629 geborenen Samuel Lufft indentisch (er wurde 1648 vereidigt).
2. Der Drahtzieher Hans Lufft aus Groß-Städteln wurde am 21. 2. 1677 in Leipzig eingebürgert. Er stirbt schon wieder 1682 im Preußer-Gäßchen und wird am 3. 8. begraben. Sein Sohn Andreas ist nach Dresden abgewandert und dort Büchsenmacher (Ratsbuch 131/147 f.). Ein anderer Lufft mit Vornamen Abraham lebte als Krämer in Dresden. Seine Witwe Anna wurde am 23. 5. 1630 in Leipzig begraben. Nach dem Tode der Eltern verkauften die Erben deren Haus um 400 Gulden am 22. 1. 1683.
3. In Leipzig stirbt ein Bauer Hans Lufft von Köhra (Nachbardorf von Threna) mit seiner Tochter im Alter von 10 Jahren bei Martin Lohse in der Hallischen Gasse am 10. 10. 1642 (Ratsleichenbuch 14/73).
4. Ein Musketier Christian Lufft von Rethow (= Rötha) wurde am 31. 1. 1694 in Leipzig begraben.

Träger des Namens Hans Lufft lassen sich in der Leipziger Pflege schon im 16. Jahrhundert nachweisen: so ein Bauer Hans Luft in Leutzsch, der dort 1561 verheiratet war, und ein Bauer des gleichen Namens in Großzschocher bei Leipzig, der dort 1602 eine Christina Delitzsch von Rehbach heiratete, und 1645 wird in Sellerhausen bei Leipzig ein Hans Luft als neuer „Nachbar" vereidigt. Um dieselbe Zeit (bzw. 1628 und 1651) lebte ein Böttcher Hans Lufft in Grimma, ein Georg Lufft in Klinga. Ein Martin Luft, Sohn eines Valten in Threna, heiratete in Markranstädt am 15. 2. 1665 eine Anna Maria Zeiß, ein George Luft von Threna in Probstheida eine Christina Bahrt, ein Martin Luft, Böttcher in Taucha am 6. 2. 1702 die Anna Sabina Arnold[4]). Die Nachkommen übrigens des Michael Lufft, Nachbarn zu Threna, gestorben vor 1656, lassen sich in Gohlis noch bis ins 18. Jahrhundert nachweisen.

Diese hier angeführten Träger des Namens Lufft, deren Herkunft aus Dorfsiedlungen bei Leipzig (Threna, Rötha, Großstädteln, Leutzsch, Großzschocher, Sellerhausen u. a. m.) deutlich ist, lassen sich wenigstens zu einer Mutmaßung der Herkunft des Buchdruckers Lufft verwerten. Wir würden wahrscheinlich zu einem sicheren Ergebnis gelangen, wenn uns Kirchenbücher von Threna und Köhra bzw. Großstädteln und Rötha und auch Gerichtshandelsbücher und Lehenbücher aus diesen Orten aus dem 16. Jahrhundert erhalten geblieben wären. Als einzige Hoffnung bleibt nur noch, daß wir in Landsteuerbüchern aus dem 16. Jahrhundert einen Träger des Namens Hans Lufft ermitteln könnten, der etwa als Vater des Buchdruckers anzusehen wäre.

Aus dem Vorhergehenden wird also folgendes klar: Erstens (unter Heranziehung des Grabsteins der Dorothea Lufft in Wittenberg), daß Hans Lufft im Jahre 1519 eine Leipziger Bürgerstochter geheiratet hat, und zweitens aus dem Wortlaut des Rücktrittgesuches an den Rat zu Wittenberg vom 21. 12. 1577, daß er 55 Jahre, also etwa seit 1522/23 in Wittenburg gelebt hat. Da nun Hans Lufft, als er 1519 in Leipzig heiratete, erst ein Alter von 24 Jahren hatte und die Tochter eines immerhin ansehnlichen Leipziger Bürgers sich zum Weibe erkor, so setzt dies einen längeren Aufenthalt in Leipzig voraus. Also ist die Annahme, daß Hans Lufft mehrere Jahre vor 1519 in Leipzig gelebt hat, nicht von der Hand zu weisen. Der wichtigste Grund für die Abwanderung des Hans Lufft von Leipzig dürfte der Niedergang des Druck- und Verlagswesens in Leipzig gewesen sein, der nach der Disputation auf der Pleißenburg zufolge der Verbote Herzog Georgs in seinen Landen, Lutherische Schriften zu veröffentlichen, sehr rasch einsetzte, und hierzu darf man wohl auch noch annehmen, daß Hans Lufft sich eben zufolge der genannten Disputation der Lutherschen Lehre angeschlossen hatte. In gleicher Weise und offenbar aus ähnlichem Grunde hatte auch der Thomaskantor Georg Rhau Leipzig verlassen, war nach Wittenberg gezogen und hatte dort begonnen, als Drucker-Verleger zu wirken.

Hans Lufft muß mit seinem Weggang von Leipzig gleichwohl seine Verbindung zu den Leipzigern nicht völlig abgebrochen haben. Wenigstens mit einem ist er noch jahrelang in Verkehr geblieben, mit dem Maler

---

[4]) Diese und weitere Vorkommnisse verdankt der Verfasser z. T. der freundlichen Mitteilung des Herrn Kietz in Leipzig, der eine Namens-Kartei für zahlreiche Dörfer um Leipzig angelegt hat.

Georg Lemberger, dessen Wirken in Leipzig für die Jahre 1522—27 gesichert ist und der ja auch als Zeichner oder Holzschneider für Buchschmuck rühmlichst bekannt ist, und in diesen Jahren gerade hat Lemberger für Bücher, die Lufft gedruckt hat, eine Reihe Titelholzschnitte beigesteuert.

Aus der Rede, die der Rektor der Wittenberger Universität, Peter Vincens aus Breslau, am 4. 2. 1561 zum Gedächtnis der Dorothea Lufft gehalten hat (sie wurde von Georg Rhau in Wittenberg gedruckt und von Mejer, Seite 119, wieder abgedruckt) ist nichts über die Herkunft der Dorothea und nur wenig über ihren Charakter zu entnehmen, etwa dies, daß sie mit ihrem Ehemann, dem besten und gebildesten Mann, fast 41 Jahre in friedlicher und fruchtbarer Ehe fromm und einträchtig gelebt und das Lob christlicher Tugend nach sich gelassen habe, daß sie von größter Frömmigkeit und beständiger Liebe gegenüber dem Gatten, mildtätig gegen Arme und besonders hilfsbereit gegen Wöchnerinnen gewesen sei (siehe Wolfgang Mejer: Der Buchdrucker Hans Lufft zu Wittenberg, in der Zeitschrift des Vereins für Buchwesen und Schrifttum Leipzig 1921, Nr. 9/10, ebenso Leipzig 1922, Deutsches Museum für Buch- und Schrift, und zweite vermehrte Auflage Leipzig 1923 bei Hiersemann). Die von Gottfried Krüger in Wittenberg 1936 veröffentlichte Schrift: „Hans Lufft und die Anfänge des Wittenberger Buchdruckes“, bringt nichts Neues.

Zum Schluß möge eine Vermutung über Hans Luffts Tätigkeit während der Jahre, die er in Leipzig gelebt haben muß — also wenigstens für die Zeit von 1519 bis 1522 — geäußert sein. Sein Schwiegervater Martinus Hermanni, der im Dienste des Rates um die Jahre 1489—1496 wenigstens gestanden, hat wahrscheinlich, wie sein Sohn Martin, mit der Prüfung von Metallen und Münzen zu tun gehabt. Leipzig war damals ein Mittelpunkt des deutschen Metallhandels, hier strömten die Bergwerkerzeugnisse des Erzgebirges wie des Harzes zusammen, hier wurden die Kuckes gehandelt, hier war der Finanzmittelpunkt für ganz Obersachsen und Thüringen, und hier wurden zu den drei Märkten die umfangreichsten Geschäfte abgeschlossen und alle Kaufleute Mitteldeutschlands, aber auch Handwerker, verrechneten zu den drei Märkten ihre gegenseitigen Forderungen. Wahrscheinlich war auch Hans Lufft mit dem Metall- und Münzwesen beschäftigt, und damit ergibt sich auch eine Verbindung zu seinem späteren Beruf als Buchdrucker: er mußte, um darin vorwärts zu kommen, auch den Schriftguß beherrschen, wie es sein Nebenbuhler Melchior Lotter tat, und auf diesem Gebiete konnte man zu keinem Erfolge kommen, ohne sehr eingehende Kenntnis von Metallen wie Zinn, Kupfer, Spießglanz (Antimon) u. a., ihrer Schmelze, der vorteilhaftesten Mischung usw. Seine in Leipzig erworbenen Erfahrungen auf diesem Gebiete konnten ihm jedenfalls in Wittenberg nützlich sein.

Seit der Leipziger Disputation stand Hans Lufft unter dem Eindruck der Persönlichkeit Luthers: er entschloß sich 1522 an seinem Werke mitzuarbeiten und zog alsbald nach Wittenberg, wo er einer der bedeutendsten Drucker der Reformationszeit werden sollte.

Als Geburtsort des Hans Lufft hat bereits vor zehn Jahren der Kirchenrat Weigel in Amberg in der Oberpfalz — in einem Aufsatze „Wo ist der Wittenberger Bibeldrucker Hans Lufft geboren?“ in der Zeitschrift für Bayrische Kirchengeschichte, 8. Jg., 1933, S. 116 f.[5]) — Amberg bezeichnet, auf Grund eines Fundes im dortigen Stadtarchiv.

Hier zunächst kurz der Inhalt:

Am 14. September 1575 übersandte der Rat der Stadt Amberg dem Professor der Theologie an der Universität Wittenberg Paul Crell eine druckfertige Handschrift mit der Bitte, sie in Wittenberg zum Druck zu befördern. Es handelte sich dabei um eine von Martin Schalling verfaßte Widerlegung der gegen die Amberger von Kalvinisten erhobenen Vorwürfe: der Verachtung des göttlichen Wortes, der Irrlehre, des Ungehorsams gegen die Obrigkeit u. ä. Und am 8. Oktober 1575 antwortete nun Crell, er habe den Druck besorgt, als wäre dies seine eigene Sache, das nötige Papier angeschafft und mit dem Buchdrucker und Bürgermeister Hans Lufft wegen des Druckes verhandelt. Dieser habe anfangs den Druck nicht übernehmen wollen, da er wegen des bevorstehenden Leipziger Michaelis-Marktes noch mit Arbeiten versehen gewesen sei. Aber als ein Landkind und sonderer Feind der Calvinisten habe er sich dazu bereden lassen.

Für die Folgerungen Weigels ist seine Deutung des Wortes „Landkind“ entscheidend, er deutet es richtig als „Landsmann“ (compatriota. indigena), und hiermit stimmt auch der Sprachgebrauch bei Luther, wie in Grimms Wörterbuch nachzulesen ist, überein. Die Frage ist nur, ob sich Lufft als Amberger oder Oberpfälzer ge-

[5]) Den Hinweis auf den genannten Aufsatz verdankt der Verf. Herrn Prof. Clemen in Zwickau.

Martinus Hermanni, * um 1460, † zwischen 1516 und 1529, schon vor 1489 Diener des Rates zu Leipzig, besitzt seit 1499 ein Haus in der Petersstraße, seit 1506 ein Haus am Neumarkt; ∞ . . . (lebt noch 1529).

Conradus Hermanni, * um 1500, † Leipzig 1547, nachweisbar seit 1506 Organist (an St. Nikolai?); ∞ um 1524 Christina, Witwe des Drechslers Heinrich Eckelsdorffer.

- **Martha Hermanni**, * Leipzig 1525, † 1577; ∞ Leipzig (St. Nicolai) 1545 Kaufmann Martin Richter, † um 1566.
- **Maria Hermanni**, * um 1530; ∞ Leipzig (St. Nicolai) 1545 Hans Jacob, in St. Annaberg seit 1552 (seine Witwe lebte seit 1555 bei Superintendent Johann Pfeffinger in Leipzig).
- **Anna Hermanni**, * um 1530, 1552 noch unverheiratet.

Dorothea Hermanni, * Leipzig um 1500, † Wittenberg 1561; ∞ Leipzig 1519 Hans Lufft, Buchdrucker, in Wittenberg seit 1522, † Wittenberg 1. IX. 1584 als Bürgermeister (nach der verlorengegangenen Grabschrift am 2. IX.).

- **N. Lufft (Tochter)**, † Königsberg 1549; ∞ 1538 Mag. Andreas Aurifaber, seit 1540 Professor der Medizin und Stadtphysikus in Königsberg, † 12. XII. 1559.
- **N. Lufft (Tochter)**; ∞ Georg Heise.
- **Sara Lufft**, † Wittenberg 5. I. 1570; ∞ Johann Köllitsch.
- **Agnes Lufft**, † Wittenberg 2. VIII. 1569; ∞ Georg Unruh.

Martinus Hermanni, * Leipzig bald nach 1500, † 1547, Probierer des Rats zu Leipzig; ∞ 1544 (?) Dorothea . . .

fühlt hätte, als er dem Drängen Crells nachgegeben. Sonderbar ist freilich an dem Verhalten der Amberger, daß sie von der Landsmannschaft Luffts nichts gewußt haben können — sonst hätten sie ja wohl sich an Lufft selbst gewandt. Weigel hat hierfür die Erklärung, daß ja Crell Censor der Universität Wittenberg gewesen und ohne seine Zustimmung kein Buch dort gedruckt zu werden vermochte, dies also hätten die Amberger gewußt und daher sich unmittelbar an ihn gewandt.

Für seine Annahme, daß Lufft ein Amberger von Geburt, fand Weigel nun eine Stütze: es ließ sich in Amberg ein Jacob Lufft, Schneider, aus Hirschau bei Amberg stammend, feststellen, der 1486 zum Bürger angenommen wurde. Derselbe Jacob Lufft wohl wird 1494 als Zeuge vom Stadtrichter vernommen, und 1508 hat wiederum ein Jacob Lufft den Bürgereid geleistet — nach Weigels Vermutung der nämliche, der inzwischen aus irgendeinem Grunde sein Bürgerrecht verloren hatte. Dieser Schneider wäre nun der Vater des Buchdruckers Hans Lufft. Da ja Hans Lufft 1495 geboren wurde, stimmt die Annahme zeitlich gut. Aus einem Schneidergeschlecht wäre er also hervorgegangen, denn in Amberg wird ferner 1512 ein Schneider Hans Lufft eingebürgert, und 1540 ein Schneider Georg Lufft, dem das Bürgerrecht später wieder entzogen und 1577 von ihm neu beschworen wurde, ferner werden noch 1551 und 1587 die Schneider Christoph und Hans Lufft Amberger Bürger.

Die Frage freilich, ob etwa der Buchdrucker Lufft aus Hirschau stammen könnte, hat sich Weigel nicht vorgelegt, dies ist aber durchaus möglich. Er weist aber darauf hin, daß Lufft jahrelang in Wittenberg einen Landsmann aus Amberg, den Archidiakonus Sebastian Fröschel, in seiner Nähe gesehen hat, der einige Jahre jünger, er ist 1497 geboren, mit Lufft in Leipzig zusammengetroffen ist; er studierte hier seit 1514, wurde 1520 Subdiakonus, 1521 Diakonus und vom Bischof Adolf von Merseburg zum Presbyter geweiht. Unter dem Einfluß der Disputation auf der Pleißenburg stehend, wandte er sich 1522 Luther zu und kam zu ihm nach Wittenberg, im gleichen Jahre also wie Hans Lufft. Daß beide als Landsleute einander nahe gestanden, davon ist nichts bekannt.

Wenn nun Hans Lufft als Oberpfälzer zu gelten hätte, so bliebe noch die Aufgabe zu lösen, wie er seinen Lebensweg genommen und zu welchem Behufe und Berufe er sich nach Leipzig gewandt hatte.

Der freien Reichsstadt Bopfingen ältestes Bürgerbuch. (Fortsetzung.)

Seite		
4	1458	Montag nach Reminiscere:
		Wilhelm Schnell,
		Mittwoch nach Paste:
		Hans Ludwig,
	1461	Freitag vor Reminiscere:
		Hanns Laib,
		Sonntag vor Magdalena:
		(Paulus Seckler),
4b	1462	Montag nach Reminiscere:
		Ludwig (o. Name),
		Auf Elisabeth:
		Jörg Bader,
		Hans Hüls,
5		Sonntag nach Martini:
		Hans Heckel,
	1463	an Magni:
		Hanns Prischuh,
		Ulrich Sprenz[4]),
5b		Corporis Christi:
		Eberhard Gschlachtwander,
		Hans Schaweiboldt, Bürge: Hans Suffler,
		Martini:
		Henslin Müller[5]),
	1464	Montag nach Invocavit:
		Caspar Messerlin,
6		Thomas Apost.:
		Contz Jörgen Sohn Jörg,
		Laurentius:
		Peter Dolleringer,
		Montag nach Michaelis:
		Endris Müller,
6b	1465	Urbani:
		Jos Hug,
		Stephani:
		(Narziß Geswin),
8	1466	Georgii:
		Claus Satler,
	1467	Sylvester:
		Hainrich Binder,
		Sonntag Pauli Convers.:
		Jacob Blank,
		Anthoni:
		Erhart Fry,
9		Matthäi:
		Fritz Kalkschmid,
		Hans Swab,
		Hanns Knür,
	1468	Sonntag Lätare:
		(Hans Drechsel),
		Pfingstmontag:
		Sixt Cramers Tochtermann
9b		Montag in Pfingstfüren:
		Lienhart Zeng, Schlosser,
		Sonntag nach Johannes Bapt.:
		Hans Becker, der Schreiner,
	1470	Gregorii:
		Casparlin (ohne Name),
10		Felicitas:
		Clauß Mair, † Freitag nach Francisci 1524,
	1471	Sebastiani:
		Mathis Dachspach, unser Schnitzer,
	1473	Michaelis:
		Claus Prügelmair, der Barchentweber,
11	1475	Montag nach Johannis Bapt.:
		Hans Faul, Schneider,
		Bartholomäi:
		Engla Wiser, „so lang unser Spital ir glihen, gelt nit bezalte",
11b	1475	Sonntag vor Gallus:
		Ulrich Messerschmid,
12		Montag vor Purificat. Mariae:
		(Stepha Bremut),
		erwähnt eine Schwester, die dem Rat 50 fl. Nachsteuer zahlte; er ist Schwager von Jörg Locher in Nürnberg, wo er wohnte,
12b	1477	Montag vor Michaelis:
		Claus Prügelmair,
	1481	Montag vor Uns. Lieben Frauen Tag Lichtmeß:
		Michel Hürsinger, von der Weiden, Schnitzer,
13		Freitag post Cinerum:
		Lienhart Göldner, Schlosser, von Ätingen (Öttingen?),
		Freitag nach weißem Sonntag:
		Hans Beyrer genannt Metzger,
13b	1482	Freitag nach Erhardi:
		Urban Hirtmair von Gundelfingen,
		Chzabath ...
		Jacob Guot von Gmünd,
14	1484	Michaelis:
		Sailer (ohne Vorname),
		Jacobi:
		Jörg Schmid,
		Michaelis:
		Andres Wagner,
14b		S. Ottilien:
		Hans Bend, Kürschner,
	1485	Pfingstwoche:
		(Jörg Greiff),
15	1485	Sonntag nach Martini:
		Jörg Götz Lienharts Tochtermann,
		Freitag nach Thomas Apost.:
		Narciß Gößwein „als er von Nördlingen wieder gen Bopfingen gezogen",
15b	1486	S. Ulrichstag:
		Jacob Stattmüller,
16	1484	ohne Datum:
		Engel Näer(in),
	1487	Montag vor Epiphanias:
		Peter Tanner, Schneider,
		S. Jacobs Abend:
		Wilhelm Mair von Wimpfen, „ist des Zieglers Tochtermann",
		Michel Hürsinger, Schnitzer, „hat sich anderwayd zu Memengen (= Memmingen) hernach zü Bopffingen verpflichtet",
16b	1500	Sonntag nach Valentin:
		Six Metzger, Seiler,
		ohne Datum:
		Hanns Seydenfuß,
		Jörg Berloer,
17	1501	In der Quatember zu Pfingsten:
		Gall (ohne Name), Badknecht,
		Sie Schneerin, Hebamm,
17b		Ulrich:
		Margreth Müllerin genannt Nesselhouffin,
		Donnerstag vor Afra:
		Hanns Löffler, Keßler,
		Montag vor Martini:
		Hanns Schendlin[6]), Endris Deublers Tochtermann,
18	1502	Freitag n. Anthoni:
		Bastian Mertz,
		Samstag v. Catharina:
		„der Oberbader",

Seite

18b 1505 Ostern:
Meister Jörg Schnell, „der andere Bader“,
19 Narcissi:
Wüst, ..., der Sailer (o. Name),
20b 1517 2. nach Trinitatis:
Augustin Hoffmann, Sattler, vorher Pfahlbürger,
Melchior Springenklee,
Montag n. Leonhardi:
Endris Federer,
21 1518 Montag nach Judica:
Jörg Reger, „des Zwingeisen Sone“,
6. nach Quasimodogeniti:
Fridelhanns,
Montag vor Johannis Bapt.:
Caspar Schneider,
Francisci:
Martin Killing,
Elisabeth:
Jacob Puehler,
Michel Bayer, „hein man“ (?),
Hans Miller,
1519 Freitag nach 3 König:
Hans Plaicher d. Jung,
Hans Mantz,
2. nach Oculi:
Hans Jör(i)g,
Lienhard Vogler,
Hanns Hum,
Wolfgang Preitenbüecher,
21b 1519 Freitag nach Cantate:
Michael Bobinger,
Orthmair (ohne Vornamen),
Montag vor Laurentius:
Jacob Metzger, Sattler[7]),
Linhart Offinger,
Hanns Beck,
Erhart Mergklin,
Montag n. Gallus:
Caspar Tuchscherer,
Claus Orthmair,
Freitag nach Nicolai:
Jörg, Hanns Schmid, Sohn,
Linhart Eiteljörg,
Hanns Waldmann alias Kremerhans,
Linhart Riderer,
Kaufhanns,
22 1520 Mittwoch nach Lätare:
(Claus Botzhar),
Hanns Hetl, der Schreiner,
Joachim Hohenberger,
Hanns Lieb, der Artzet,
Narciß:
Sebastian Ronolt, Kürschner,
1521 Invocavit:
Michel Bewrer,
Hans Bosch, der Schuster,
Blesi Zebinger,
Montag nach Oculi:
Balthussar Glening von Zipplingen [= Zipplingen b. Ellwangen],
Martin Klet,
Montag vor Catharina:
Caspar Jos,
Jerig Resser,
Hanns Birsch,
Eukarius Schnel,
Hans Benig d. Jung[8]),
1522 Invocavit:
Bless Haussner,
Mang Schlecht,
Marx Zeller, Dreher[9]),
Freitag nach Leonhardi:
Fridelhans, der Ehingerin Mann,
Thoma, des Schendlins Tochtermann,
Elisabeth.
Hans Link, der Wirtenberger,

6. nach Luciae Virg:
Conradt Steinhamer,
Melchior Roser,
Montag nach Dionys Apost.
Melchior } die
Jeronimus d. Jünger } Enßlach,
Caspar Widenmann,
Christoff Wormbs, der Schneider, des Preyschuechs Tochtermann,
1523 Hilarii:
Joachim Beck,
Drei König:
Utz App,
23 ohne Datum:
Veit Jörig[10]),
Gregori Riderer[11]),
Wolfgang Kaiser[12]),
1524 Montag nach Lätare:
Jörig Wilhelm Jeronimus, Enßlins Tochtermann[13]),
Montag nach Felicitas:
Hans Strominger von Michelstadt,
Wolf Hechler,
Jörig Widenmann,
Joachim Enßlin,
Hanns Lederer,
Joachim Mertz,
Martin Brechter,
Claus Wagenmann,
23b Andreas Apost.:
Narcis Vischer[14]),
Blesi Held,
Mittwoch nach Luciae Virg.:
Hanns Hasenmüller,
Linhart Ziler,
Jörig Fuchshart,
1525 Judica:
Mathis Praun, Wagner, von Hitlingen [= Hüttlingen b. Aalen],
Thoma Metzger, Sattler, von Appatzhoven,
Jörg Werlin von Herbadingen oder Giengen,
Hans Zwingeisen d. J., von Ebermergen, des alten Zwingeisen Tochtermann,
24 6. nach Judica:
Caspar Welisch, von Nördlingen,
Montag nach Palmarum:
Claus Botzahart, Pfeiffer, von Stainheim [= Steinheim] zwischen Weißenhorn und Ulm,
4. Paschalis:
Melchior Reymann,
Hanns Prechter,
Crispinus:
Hanns Enßlin der Jung,
Melchior Beck der Jung,
Leonhardi:
Veit Hueber,
Veit Miller, „des klain Veitlin von Flochberg“ [Sohn oder Schwiegersohn?],
Hanns Haymbrand, von Ziertheim,
Luciae Virg.:
Bartholme Lederer der Jung,
Hanns Hemerlin von Gun[t]zenhausen,
Hanns Tanbacher, von Northausen [= Nordhausen b. Ellwangen],
1526 Freitag nach Jubilate:
Linhart Graff,
Veit Trewtwein,
Linhart Franck,
Mittwoch nach Leonhardi:
Hanns Nesselhauff,

Peter Abelin,
Michel Past,
25 1527 Matthäus Apost.:
Lorentz Bewerlin, Schneider,
Blasi Rewhlin[15]),
Hanns Frannck, Schuster,
Mittwoch nach Elisabeth:
Lienhart Ruf, Wilhelm Enßlins Tochtermann,
Freitag nach Elisabeth:
Endris Rewdter,
Bernhart Haymbrand,
Hanns Aufhauser,
4. vor Luciae u. Ottiliae Virg.:
Hanns Hunger,
Veit Humler,
1528 Mittwoch nach Oculi:
Hans Zira von Dieming,
Elisabetha Vidua:
Balthussar Ruck,
Conradt Graff,
Hanns Löchlin von Unterkochen,
Michael Gros von Hizburg, alter Hausmeister,
25b 1529 5. nach Reminiscere:
Vellatein Trabolt,
Corneli Wölflin, Claus Bechen Tochtermann,
4. nach Veit:
Sebastian Mertz d. Jung,
Sixt Hilstug von Höchstet(t), Schuster,
ohne Datum:
Melchior Rauchbeck,
Ypolstein Brechter,
Hanns Mertz, Sattler,
Thoma Hegker, der Hein,
Jos Maurer der Jung,
26 1530 6. nach Cantate:
Hans Stiglitz,
Veit Mayr von Stet(t)en, Wagner,
Anthoni Menhouer,
Jacob Wasser, Schmid, von Kiebach [= Kühbach],
1531 5. nach Invocavit:
Matheus Han, von Kochen,
Hans Schoser, von Haintzenbach, Bastlein Tochtermann,
6. nach Invocavit:
Endris Bachutz, Kletenschwäger,
5. (!) nach Invocavit:
Hanns Haga,
1532 Freitag nach Invocavit:
Ulrich Jörig d. Jung[16]),
Laux Offinger,
Blesi Knab,
Joachim Frickinger,
Mittwoch nach Ulrici:
Endris Wilbot,
26b Mittwoch nach Catharina:
Jörig Schatzmann d. Jung,
Peter Claus, von Biberach, Schuster, Caspar Schneider's Tochtermann,
Paulus Rechaberger von der Weyda, Paulen Anna Mann,
Hanns von Ulm,
Jacob Jel von Theying,
27 Nicolai:
Cristein Steltzerin, Adam Startz(en) Witwe,
27b 1533 6. nach Cantate:
Sebastian Protreis, von Höchstet(t), Schloßer,
Hanns Geyr, Sailer,
Hanns Hagk[17]),
Sixt Hermann,
Caspar Tewbler,
Hanns Greyner,
Hanns Wetzstain,
Montag nach Veit:

Seite
Hanns Wagner, von Kochen,
3. nach Reminiscere:
Jörig Fuchßhart d. Jung,
Jörig Vischer der Jung[18]),
Hanns Graf der Hertzogin Tochtermann,
28 1534 Montag nach Martini:
Melchior Ostermayr,
Blas Mantz,
Basi Oth,
Hanns Lindner,
6. nach Nicolai:
Jörig Beck,
(H)Ipolitein Rewdter[19]),
1536 Freitag nach Ascensio Domini:
Hanns Tewbler, Anthoni Tewblers Sohn,
Abend Matthäi Apost.:
Caspar Wagner, Schuster,
28b Montag vor Thomas Apost.:
Melchior Wagner,
Jörig Setz, Fischer,
Barthelme Stiglitz,
Jörig App,
1537 Freitag vor Reminiscere:
Jörig Frue, alter Statknecht,
Utz Keßler, von Rö(t)tingen,
Hanns Nußer, von Aufhausen,
Mittwoch nach Judica:
Jacob Setz, der Rießanna Mann,
Mittwoch nach Martini:
Jörig Wolf, oberer Bader,
Hanns Weyler,
Ulrich Narcis,
Sebastian Setz, Huter,
1538 Mittwoch nach Crucis Exaltatio:
Seimon Vischer,
Wilhelm Startz,
Jörig Lutz, Maurer,
Gall Stockmayr,
Six Hermann,
Melchior Enßlin,
29 1539 4. nach Sebastian:
Contz Ernst von Thonawwerdt [Donauwörth], bader Contzlin,
Jörig Sifler,
Wolf Wurmb, von Armberg, Tuchscherer,
5. nach Matthäi Apost.:
Anthoni Röbelin,
Mittwoch Cinerum:
Michel Hermann, Bierbräuer,
Michel Hagk,
Hanns Mantz,
Montag nach Othmar:
Adam Rumolt, Schneider, hat das Burgerrecht (15)40 verloren,
Mittwoch nach Catharina:
Jörig Miller, Bäcker, „so von Lauchin [Lauchheim?] alher uf Blesi Offingers Mil komen ist“,
Hanns Rorer,
Lazarus Rewter,
6. nach Circensio:
Peter Bihler,
Michael Mol,
1541 5. nach Judica:
Mathis Frey, von Neresheim, Tuchscherer,
Michael Beck, Claus Beck(en) Sohn,
29b 1540 5. nach Invocavit:
Caspar Schatzmann,
Melchior Winsch,
Sixt Christ, Sailer, von Alen [= Aalen],
In Vigilia Corporis Christi:
Martin Blenklin, Bäcker,
Melchior Werlin,

Seite
Martin Junckher, Beyhelschmid,
Lienhart Werlin, Schloßer,
Mittwoch nach Bartholomäi:
Balthussar Setz, Rieß Jecklins Bruder,
Mittwoch in Vigilia Simonis et Judae:
Kilian Wenck, Beindreher, von Aalen,
Hanns Strobel, Mathis Gerbers Tochtermann,
Hanns Resch, von Neresheim, Ziegler,
Sigmund Rauscher,
1541 Freitag nach Mathiä:
Hanns Jäger, Schneider,
Conrat Nopp, Ostermayers Tochtermann,
Ulrich Franck, Mühl-Jecklins Tochtermann,
Freitag nach Peter u. Paul:
Hanns Minner,
30 Montag nach Nicolai:
Claus Grosselfinger,
Jörig Betz,
1542 Montag nach Michaelis:
Jörig Spengler, von Öting [= Öttingen], Wyer Anna Mann,
Hanns Ul, Wannenmacher,
Jörigen Springenklee,
Conradt Roser,
Michel Trewtweyn[20]),
Linhart Ritter,
Montag nach Elisabeth:
Hanns Gotzlar, von Erling [= wohl Erlingen], Schreiner,
Claus Lay, von Decking [= wohl Mönchsdeggingen], Wagner,
Montag nach Nicolai:
Melchior Mengli, von Egling, Bäcker, Hanns Hagens Tochtermann.
Melchior Loner, Wagner,
1543 2. nach Veit:
Caspar Haug, Schneider, Melchior Krugs Tochtermann,
Montag Elisabethis:
Sebastian Schmid, Blasi Schmids Sohn,
Thoma Berckhamer, Traubenhansen Tochtermann,
Bernhart Spanger, auch (?) Hannsen Federers Tochtermann,
Hanns Benig d. Jung (s. a. Fußnote 8),
Caspar Schnell, Jossen Maurers Tochtermann,
Hanns Brentel, Dechants Sohn,
30b 1544 Freitag nach Invocavit:
Martin Crist, Unterbader,
Vallentin Federer,
Hanns Killing,
Barthelme Schuster, von Kirchaim [= Kirchheim am Ries],
1545 4. nach Invocavit:
Georig Eyteljörig,
Balthussar Enßlin,
Georig Zebinger,
Augustin Bosch,
5. nach Exaudi:
Hanns Ul, von Maisterstal,
6. nach Nicolai:
Marx Treer,
Philips Ketner, Caspar Ot(en) Tochtermann,
Balthussar Bayr,
Jörig Weber, Schmid,
Endris Federer,

Seite
1546 12. Juli 1546:
Hanns Maurer, derzeit Hofschneider zu Flochperg,
Dienstag nach Jacobi:
Martin Killing,
(Joachim Klewblin),
Melchior Klewblin,
Bläsi Rauchschmid,
Sebastian Glaser, von Kirchen [= wohl Kirchheim am Ries],
Hanns Mendlin, Thircken-Hanns genannt,
1548 11. Oktober:
Peter Wirt,
(Matheis Elwanger),
31 Donnerstag nach S. Thomatus [= Thomas]:
Michel Veselin,
Hanns Eysenbart,
Hanns Rummel, Bäcker,
Caspar Thum,
Blesin Schatzmann,
Anthoni Rebelin,
Hanns Vederer junior,
Hanns Rebelin d. Alt,
Christoff Wurm,
Veyt Treutwein,
Caspar Franck,
Donnerstag S. Mangen Tag:
Anthoni Elwanger,
Hanns Betz,
Jörig Schnayder, von Walthausen [= wohl Waldhausen bei Neresheim], Jeronimus Enßlins Tochtermann,
Jerg Melchior
Montag nach Martini:
Jerg Reblin, Fuhrmann,
Dionisius Krummer,
Augustein Metzger, Sattler,
Walther Groll,
31b Freitag nach Nicolai:
Blasin Frickinger, Fischer,
1549 9. Dezember:
Laux Offinger,
Casimias Schmidt,
Blesi Danbacher,
Hans Truauf,
Moritz Buderlumb,
Hanns Enslein,
Leenhart Beck, Schreiner,
Caspar Abell,
1550 30. Januar:
Sebastian Gößler,
9. Oktober:
Sigmund Raiser,
13. November:
Blesin Widemann,
Caspar Kribiman,
Balthussar Kupfferling,
Hanns Jörg,
Zacharias Wider,
Veit Schmidt,
1551 12. November:
Hans Rummel, wieder Bürger, so er zuvor der Juden halb verwirckt,
32 23. November:
Ulrich Schreck,
Steffan Leberwurst,
Jheronimus Enslein, Geschlachtwander,
Paulus Welsch,
Jheronimus Enslein, Metzger,
Jörig Weißman, Schlosser,
6. Oktober:
Melchior Zebinger,
Hanß Zwingeisen,
Michel Gasser,
Valentin Neubaur,
Michel Mercklein,
1552 8. Dezember:
Jorig Ranbach,

Seite

Hanß Elwanger,
Jörig Ruoff,
Jörig Seibold,
10. August:
32b 1553 Peter Reulein,
Jörig Killinger,
Hans Blaicher,
Leonhart Rauch,
Michel Merklein,
20. November:
Hans Eiselein,
Hans Schmidt,
Bartholme Bening,
Caspar Dreßler,
1554 15. Februar:
Matheis Zaiger, von Ehingen; Bürgen: Hans Zaiger von Ehingen, und Peter Staiger von Stetten,
26. April:
Margretha Mauer,
33 1554 20. September:
Caspar Stuler, von Neresheim, Bürgen: Der Vater Caspar Stuler und Sebastian Theissenhamer, beide Bürger in Neresheim,
18. Oktober:
Martin Maier,
Hans Freimüller,
Michael Waler,
15. November:
Lienhart Peschelein,
Veit Baier,
Leonhart Schieblein,
22. November:
Caspar Gantzemüller,
Jacob Gantzemüller,
Jacob Eisenbart,
33b 1555 11. März:
Wilhelm Schneller,
David Nötinger,
Jörig Enßlein Junger,
Michael Maurer,
Jörig Holdt,
31. Oktober:
Hans Liesch,
Blaesi Hopff,
Jacob Reutter,
Jörig Enßlein, Wirt,
Blasy Mantz,
Jacob Elwanger,
12. Dezember:
Veit Gintzner,
Blasi Lang,
34 12. Dezember:
Hans Bening ist widerumb zum Burgerrecht angenommen worden, welches er der Juden halb verwirckt hat (s. a. Fußnote 8),
1556 28. Mai:
Hans Traub,
18. Juni:
Leonhart Motz, Walkenmüller,
19. November:
Jörig Unger,
Adam Maier,
Niclaus Planck,
Caspar Wüelandt,
Augustin Ketler und
Caspar Wideman haben „ir Burgerrecht den Juden halben widerumb erkauffen müßen“,
19. November:
Caspar Daglieber,
34b 1557 18. Februar:
Gangwolff Großelfinger,
16. Juni:
Hans Gilg,
7. Oktober:
Walter Maier,
1558 Am ersten Mittwoch:
Bläsi Knab und

Seite

Sigmundt Rauscher; sie hatten das Bürgerrecht „durch ungehorsam den Juden und Auftrettung der Stat verwirckt gehapt“,
3. März:
Hans Lentz,
Jörig Waler,
Leonhart Zwingeisen,
31. März:
Moritz Gloning,
Leonhart Schober,
Jacob Wirt,
18. August:
Bernhard Hefelein,
8. September:
Hans Blaicher „ist ein Jar zu Nereßheim gewest“,
35 1558 3. November:
Jörig Eyteljörig,
Wolff Hindermaier,
Balthas Witlein,
Thomas Eißelein,
1559 20. April:
Leonhart Krompbein,
6. Juli:
Bläsi Witlein,
Martin Köning,
Martin Breidner,
Hanns Sifler,
Hanns Reuter,
Hans Deubler der Jung,
Jörig Schneller,
Bläsi Widmann (wiederum),
1560 25. April:
Erhart Beuerlein,
Ulrich Abell,
35b 21. November:
Hans Enßlein,
Bernhardt Schmidt,
Hans Maurer,
Balthas Weiler,
Jörig Keller,
Leonhart Breidner,
Jörig Fuchshart,
Jörig Reuter,
Hans Reulein,
Jörig Scharpff,
Sixt Mantz,
28. November:
Wendel Krauter,
Leonhart Paull,
Hans Schmidt,
Melchior Rueff,
1561 8. Mai:
Hanns Prew,
Hans Kugler,
Sebastian Teissenheimer,
Bläsi Traber,
Hans Berchtholdt,
Hans Seintzenbach der Jung
Jörig Schuebel,
Matheus Hack,
36 12. November:
Balthassar Thausser,
Caspar Neer,
Jörig Axst,
Hans Setz (verheiratet),
Michael Mertz,
21. November:
Sebastian Endtlich,
Michael Metzger,
Hans Honor,
Jörig Gruber,
1562 5. November:
Balthassar Enßlein,
Thoma Gauger,
Jörig Wintzerer,
Martin Grab,
Jörig Walreuter,
Bläsi Zebinger,
36b 5. November:
Veit Stigelitz,

Seite

Hans Rockenburger,
Michael Simmersdorffer,
Martin Treibler,
Hanns Schörer,
19. November:
Johann Frank, Stadtschreiber,
Hans Raubach,
Melchior Fischer (verheiratet),
26. November:
Laserus Schuelin,
11. Dezember:
Jörig Eckher,
1563 23. September:
Hans Raupach für sein Weib,
Sixt Hörman,
Melchior Grein, Metzger,
37 23. September:
Jeronimus Ostermair,
Hanns Nesselhauff,
21. Oktober:
Melchior Vischer, vonn wegen seiner Hausfraw,
Jörig Enßlein uf dem Marckt, für seine Haußfraw,
8. November:
Leonhart Ruff für sich und sein Weib,
11. November:
Anna, Augustin Bosch(en) Wittib,
25. November:
Johann Woltz, für sich und sein Haußfraw,
O Michael Emering, Bäcker,
37b 1564 25 Mai:
Caspar Walther, von Nördlingen,
Hans Lutzeyer, von Tischingen [= Dischingen],
Hans Orthlin, von Alerheim,
Sebastian Rebelin, für seine Haußfraw,
Thoma Berckhaimer, für seine Haußfraw,
22. Juni:
Sixt Schillinger, von Nereßheim,
O Gangwolf Gretz,
6. Juli:
Hans Han, der Müller uff der Statmül,
Jörig Freimiller, der Jünger miller uff der Nagelmül,
38 1564 23. November:
Melchior Scholl von Trochtelfingen
Stoffel Geiger von Thonawerd [= Donauwörth], Bürge: sein Schweher Hans von Ulm
Hans Vischer
Sebastian Stiglitz
O Blasi Lang
O Martin Reuther, die Hausfraw ist von Oberndorf
1565 24. Mai:
Leonhardt Krumpain für seine Haußfrawen
Hanns Haintzenbacher für seine Haußfraw
O Jerg Christ „seind burgerskinder“
O Marthin Härman „seind burgerskinder“
O Balthas Vogler von Dinckelspühel,
Johann Morgenrodt, Pfarrer, „für sich und sein Weib selig (!), Mer für sein jetzig Weib, ist ain Burgersdochter“
38b 24. Mai:
Jörg Betz für sein Weib
21. Juni:
O Sigmund Rauscher

Seite

1566 7. März:
O Jörg Hefelin, Zimmermann von Westenhofen
O Hanns Eyberger,
6. Juni:
O Enderis Rauscher
O Jörg Federer
O Balthas Cantzler, Sattler von Geroltingen
17. Oktober:
O Hans Seetz und
O Caspar Lohmair für einen der beiden gilt das Eingeflickte: „von Nördlingen“
17. Oktober:
O Lorentz Veltis von Nördlingen
39 17. Oktober:
Balthas Federer
O Hans Hürtenmaier
20. November:
O Conrad Grauß von Kürchen im Rieß [= Kirchheim im Ries]
1567 18. September:
Jeronimus Ostermair für seins Weibs Burgerrecht
Jörg Springenklee für seins Weibs Burgerrecht
Lienhardt Mörtz von Underkochen
O Hanns Zannsteck von Langenstainbach
O Caspar Welsch Jung
O Sixt Hörman Jung, der hievor sein Burgerrecht uffgesagt, hinweg gezogen und Jetzt das Burgerrecht wiedererkaufft,
1568 11. November:
Bläse Traber, von seins Weibs wegen)
(Sebastian Stiglitz von seins Weibs wegen)
39b 28. November:
Balthas Federer von seins Weibs wegen
O Steffan Leberwurst Jung
Veit Hopf von Baldern
O Christ Bögner von Gün(t)zburg
O Jörg Schwarz von Zip(p)lingen
18. Dezember:
Lienhart Schober für sein Weib
11. November:
Bläsi Traber (s. oben) für sein Weib
Jörg Hemerlin
Sebastian Stiglitz (s. oben) für sein Weib,
Hans Glaßer

Seite

Christ Schnell
Thoman Ropp
40 11. November:
O Hans Breiß
O Helins Hagg
3. Dezember:
Thomas Schlosser
O Gall Güntzler
2. Juni:
O Augustin Metzger
Ludwig Alber
Hans Hemerlin
Hans Jaumann
Veit Bawmann
O Jacob Eiberger
O Laux Buser
40b 1569 6. Juni:
O Mathey Braittenbüecher
O Thoma Vischer
O Hans Vischer
Wolff Mair
23. Juni:
O Jörg Betz
Hans Schmid
Lazarus Schielin
10. November:
Wilhelm Schneller für sein Weib
Lorentz Eiteljörg für sein Weib
Wolff Mair für sein Weib
10. November:
Thoma Metzger für sein Weib
O Jörg Betz
Caspar Lauhner der Jung für sein Weib
Hans Schretzmair
41 10. November:
Thoma Mair
O Hanß Laib
O Adam Langkhisch
O Caspar Walther
1570 10. November:
Martin Breidner für sein Weib
Caspar Schnell für sein Weib
Erhart Beurlin (Fluerhay?) für sein Weib
O Stephan Gertner
O Wolff Deisenhamer
O Clauß Leberwurst
Hanß Laib
1571 4. Januar:
O Jacob Breidner
1. März:
Laux Seidelmair
Jörg Held, Stattammann, für sein Weib

Seite

41b 6. September:
O Isaac Ammerbacher und alle Kinder
27. September:
O Balthasar Pfister, Pfarrherr alhie, „ausgeschloßen alle seine Kinder“
1573 19. November:
Lorentz Veltiß für sein Weib
Jörg Jackher für sein Weib
19. November:
David Pfister
O Leonhart Rebelin
O Hanß Schnell
O Jörg Haintzenbacher
O Hanß Strauß
O Veit Mair
O Hanß Haug, Schloßer
O Christoff Zoller
42 19. November:
O Caspar Haf
Michel Hützler
Thoma Hemerlin
1574 11. November:
O Carl Seetz
Veit Schwarz
Marx Enßlin
Mathey Blenckhlin
O Hans Christ
Wilhelm Roda
Hanß Hofmann
O Jörg Widmann
O Melchior Schnell
O Hanß Kolb Jung
Tobias Ostermair
1576 9. August:
Jörig Bracher der new Walckher
Hanß Kolb für sein Weib
Jörg Christ für sein Weib
42b 9. August:
Hanß Zeller
O Hanß Schmid
O Martin Bosch
O Hanß Schatzmann
O Melchior Crist
Jörg Held für sein Weib
18. Oktober:
Six Hermann der Jung für sein Weib
Caspar Mörlin für sein Weib
O Balthas Franck
O Esaias Pfister
O Balthas Mörlin
Hans Kolb der Jung für sein Weib
Matthäus Zeur für sein Weib
Jacob Hechler für sein Weib
Laux Buser für sein Weib

(Schluß folgt.)

[4]) Unter den Beständern S. 10b: „Ulrich Sprentz v. Tung hat bestanden die obern rain uf dem graben 10 Jar“ (ohne Datumangabe).

[5]) Unter den Beständern S. 18b: „Alt Hans Müller kauft das Haus von Balthas Lederer, wie jener es gekauft hatte, um 40 fl.“ Sonntag n. Veitstag 1504.

[6]) Hannß Schendlin als Rüstmeister (Bewaffnung) am Georgstag 1497 erw. (S. 83).

[7]) erw. S. 123 am 2. Luc. Virg. 1540 ein Jacob Metzger.

[8]) S. 73b Hanß Bening d. Jung hat Hanß Zain von Wendelstein (Mfr.) in der Stadt mit dessen Waffe verwundet. Er kam am 4. Februar ins Gefängnis wurde aber am 8. Februar 1552 gegen Urfehde freigelassen. Er hatte sein Bürgerrecht verwirkt, bekam 1 Jahr Stadtverbot, durfte aber am 23. 12. 1553 wieder eintreten mit der Einschränkung: 1 Jahr lang Wirtshausverbot.

[9]) Unter den Weggezogenen S. 22b Marx Zeller, der Dreher, nach Nördlingen im Jahr 1522 (ohne Tagangabe).

[10]) S. 71 erw. ein Veit Jörig „wird für ein Jahr lang aus der Stadt und ihrer Umgebung innerhalb einer meyl wegs verwiesen, so er sich eins Radts verbot mit dem Juden übersehen hat“ 29. p. Judica 1545.

[11]) Unter den Weggezogenen S. 49 Montag n. Catharina Virg. 1524.

[12]) Wolfgang Kaiser ist am Freitag vor Remiscere 1534 an Michael Falckner 20 geliehene rhein. fl. und den Zins daraus schuldig.

S. 52/52b Wolfgang Kaiser, Oberbader, kommt wegen Trunkenheit in Strafe am 3. n. 1000 Märtyrer 1527, S. 118.

[13]) S. 122b Hieronimus Enßlin d. Jung zu 25 fl. Strafe verurteilt, weil er mehrmals Fleisch ungeschätzt im Haus ausgehauen und verkauft hat. Um 1530.

[14]) Unter den Weggezogenen: 2. v. Egidi 1529.

[15]) S. 72: Blasi Reulein, „nachdem er sich ein Zeitlang nach eines Erbaren Radts willen nit, sonder dem entgegen gehalten“ wird aus Rat u. Gericht entlaßen, was ihm Bürgermeister Hans Hack mitteilen soll, 12. 1. 1551.

[16]) Erw.: Montag n. Erhardi 1535 ein Ulrich Jörig, auf S. 53.

[17]) S. 72: Am 12. 1. 1551 erw. ein Bürgermeister Hans Hack.

[18]) S. 125 erw. ein Hanns Vischer d. Jung, Jörg's Sohn, wegen Unterschlagung u. Diebstahl bestraft (ohne Datum).

[19]) S. 71b: Hippolitein Reuter wird 2. 10. 1550 „wolverschuldter Sachen“ wegen des Bürger- und Aufenthaltsrechts verlustig.

[20]) S. 86b erw.: „Michel Trautwein hat seine Hausfrau Clara grob u. zuviel ungeschickter weis“ behandelt, kam Jacobi 1545 deshalb ins Gefängnis, schwor am Mittwoch danach Urfehde.

Kleine Mitteilungen.

Wiener Schriftsteller der Biedermeierzeit. — Fortsetzung.

Harrach, Carl Graf von, Arzneikunde, Graben 1121.
Hartmann, Carl Philipp, Philosophie und Arzneikunde, Johannesgasse 975.
Harzfeld, Leopold M., Erbauungsschriften, Kärtnerstraße 1049.
Haschka, Lorenz Leopold, Schöne Literatur, Schulerstraße 824.
Haslinger, Tobias, Musik, Kohlmarkt 259.
Hassaureck, Franz, Schöne Literatur, Ballgäßchen 930.
Hauer, Ferdinand Anton Ritter von, k. k. Generalstabsmajor, Kriegskunst.
Hauer, Joseph Edler von, Landeskunde, Melkerhof 103.
Hauser, Georg Freiherr von, Mathematik.
Hausknecht, Justus, Erbauungsschriften, Dorotheergasse 1114.
Heinitz, Carl, Schwimmkunst, Landstraße im Invalidenhaus Nr. 1.
Heinke, Joseph Prokop Freiherr von, Lehensrecht, Schottenhof 136.
Heinrich, Jakob, Militärwissenschaften. Im Bürgerspitale 1100.
Heintl, Franz Ritter von (senior), Landwirtschaft, Tuchlauben 563.
Heintl, Franz Ritter von (junior), Rechtskunde, Tuchlauben 563.
Helm, Jakob, Arzneikunde, Graben 1094.
Hennig, Franz, Topographie und Schöne Literatur, Graben 613.
Herbst, Carl, Rechtskunde, Hoher Markt 521.
Herdin, Joseph, Mathematik, Laimgrube 159.
Herrmann, Leopold, Arzneikunde, Rauhensteingasse 932.
Heß, Albert von, Rechtskunde und Musik, Kärntnerstraße 1073.
Hestermann, J. L., Staatswirtschaft, Judenplatz 411.
Hieber, Johann Franz Edler von, Arzneikunde, Kärntnerstraße 998.
Hiersch, Joseph K., Landeskunde, Landstraße 32.
Hietzinger, Carl Bernhard Edler von, Statistik, Naglerg. 295.
Hofmann, Johann, Rechtskunde, Fünfhaus bei Wien.
Hirsch, Thomas, Kalligraphie, Riemerstraße 794.
Höfstreit, Michael, Schöne Literatur, Leopoldstadt 124.
Hoheisel, Johann, Sprachkunde und Schöne Literatur, Wieden 188.
Hohler, Emmerich Thomas, klassische Literatur, Geschichte, Staatswissenschaft, Neuer Markt 1054.
Hölzl, Heinrich Joseph, Deutsche Sprachkunde und Literatur, Landstraße 296.
Hönigsberg, Edler von, Ökonomie.
Hopfen, Joseph von, Landwirtschaft, Rotenturmstraße 723.
Hormayr-Hortenburg, Joseph Freiherr von, Geschichte, Bäckerstraße 747.
Hofer, Joseph Carl Eduard, Landeskunde, Annagasse 995.
Host, Nikolaus, Botanik, Goldschmiedgasse 595.
Hromadko, Johann, Sprachkunde, Johannesgasse 975.
Hübler, Franz, Militär-Ökonomie, Wollzeile 782.
Hurtl, Michael, Sprachkunde, Mariahilf 72.
Hüttenbrenner, Anselm, Musik und Kritik, Salzgries 209.
Hüttenbrenner, Heinrich, Schöne Literatur, Große Hafnergasse 465.
Erzherzog Johann, Landeskunde.
Jaquin, Joseph Franz Freiherr von, Chemie und Botanik, Bäckerstraße 760.
Jäger, Carl, Augenheilkunde, Taschnergäßchen 537.
Jäger, Friedrich, Augenheilkunde, Bäckerstraße 746.
Jaßnügger, Johann, Chemie, Annagasse 1001.
Jeitteles, Ignaz, Schöne Literatur, Schwertgasse 357.
Jenko, Johann, Mathematik, Leopoldstadt 590.
Joel, Felix, Schöne Literatur.
Jordan, Peter von, Landwirtschaft, Wollzeile 772.
Joris, Peter, Mineralogie, Rossau 137.
Isfordink, Johann, Naturlehre, Auf der hohen Brücke 143.
Jung, Johann von, Privatrecht und Schöne Literatur, Landskrongasse 546.
Jüstel, Joseph Alois, Erbauungsschriften, Schottenhof 136.
Justinus, Johann Christian, Pferdekunde. Auf dem Spittlberg im Hofstallgebäude.
Kachler, Johann, Rechnungskunst, Josephsgasse 254.
Kanne, Friedrich August, Schöne Literatur und Musik, Alleegasse 55.
Kaster, Eugen, Rechtskunde, Wieden 72.
Kastler, Rudolph Michael, physische Erziehung, Tiefer Graben 228.
Kaufmann, Johann, Rechtskunde, Am Hof 320.
Keoß, Stefan Edler von, Gewerbskunde, Schottenbastei 107.
Kemper, Jakob, Sprachkunde.
Kern, Vinzenz, Wundarzneikunde, Stock-im-Eisen-Platz 876.
Kerndl, Joseph Lorenz, Chirurgie und Botanik, Im Elend 177.
Khünl, Jakob Rudolf, Erbauungsschriften und Schöne Literatur, Stephansplatz 874.
Klein, Wilhelm, Erziehung, Gumpendorf 213.
Kleinschmid, Friedrich August, Schöne Literatur, Seitzergasse 457.
Kleyle, Joachim, Landeskunde, Breunerstraße 1127.
Klingenbrunner, Wilhelm (Deckname: Wilhelm Blum), Schöne Literatur und Musik, Leopoldstadt 510.
Klinkowström, Friedrich von (Deckname: Kindmann), Erziehung, Alservorstadt 96.
Kneifl, Reginald, Naturgeschichte, Wieden 156.
Knorr, Bernhard Freiherr von, Musik, Bäckerstraße 767.
Koch, Carl Wilhelm, Schöne Literatur, Kärtnerstraße 941.
Kohl, Lorenz, k. k. Hauptmann, Litographie, Riemerstraße 819.
Kolbe, Anton, Rechtskunde, Tuchlauben 443.
Kollmann, Leopold, Geburtshilfe.
Kollweg, Maximilian, Erbauungsschriften, Penzing bei Wien.
Kopetzky, Franz Joseph, Gesetzeskunde, Haarmarkt 646.
Kopitar, Bartholomäus, Sprachkunde, Jakobergäßchen 807.
Kotz, Marquard Joseph Freiherr von, Gesetzeskunde, Jägerzeile 1.
Kreil, Joseph, Reisebeschreibung, Philosophie, Mathematik, Spiegelgasse 65.
Kremer, Al. Sylver Edler von, Rechtskunde, Tiefer Graben 177.
Kreutz, Johann Anton, Volksschriften, Kaiserstraße 31.
Kritsch, Vinzenz, Klassische Literatur.
Kuffner, Christoph (Deckname: Kosegarte, C. H.), Schöne Literatur, Hohe Brücke 355.
Kurländer, Franz von, Schöne Literatur, Fischerstiege 368.
Lakos, Johann Freiherr von, k. k. Major, Terrainbildung.
Lang, Franz Innozenz, Philologie, Schottenhof 136.
Lang, Joseph von, Medizin, Lugeck 735.
Langenbacher, Johann, Hippiatrik, Rabengasse 406.
Langer, Johann, Schöne Literatur, Leopoldstadt 247.
Lannoy, Eduard Freiherr von, Schöne Literatur, Schulhof 416.
Launay, Theodor Edler von, Botanik, Landstraße 80.
Lehmann, Franz Caspar, Geschichte, Weihburggasse 924.
Lehne, Johann Fridolin, Poesie, Wieden 144.
Leithner, Franz Freiherr von, Chemie und Technologie, Nußdorf.
Lembert, J. W., k. k. Hofschauspieler, Schöne Literatur, Kohlmarkt 1174.
Lenhossek, Michael von, Arzneikunde, Bäckerstraße 745.
Lenker, Michael, mathematische Geographie, Laimgrube 169.
Leon, Gottlieb von, Schöne Literatur, Salzgries 185.
Leonhard, Johann Michael, Religionswissenschaften, Annagasse 980.
Lewenau, Arnold Joseph Ritter von, Landwirtschaft, Kärntnerstraße 1017.
Libert, Abbé, Schöne Literatur und Moral, Josephstadt 1.
Lichtenberg, Joseph, Schöne Literatur, Josephstadt 143.
Lichtensteiner, Meinrad, Religionswissenschaften, Schottenhof 136.
Lieblein, Alois, k. k. Oberleutnant, Militärwissenschaften.
Liedemann, Samuel Ritter von, Cameralistik, Im Bürgerspitale 1100.
Liezenmayer, Edler von Hochstädt Ignaz, Sprachkunde, Jugendschriften, Jakobergasse 807.
Linden, Joseph, Rechtskunde, Jakobergasse 807.
Lindner, Ignaz, k. k. Hauptmann, Mathematik.
Littrow, Joseph, Astronomie, Leopoldstadt 415.
Lüpscher, Anton, k. k. Leutnant, Fechtkunst, Getreidemarkt 3.
Machat, Johann Baptist, Sprachkunde, Auf dem Hohen Markte 543.
Macher, Matthias, Schöne Literatur und Arzneikunde, Alservorstadt 145.
Maderer, Freiherr von (Deckname: Bernhard F.), Sprachkunde.
Madlener, Johann, Philosophie, Physik, Passauergasse 367.
Maillard, Sebastian von, k. k. Feldmarschalleutnant, Befestigungskunst, Seilerstatt 804.
Malfatti, Johann, Arzneikunde, Himmelpfortgasse 955.
Märter, Franz Joseph, Botanik.

Bücherschau.

Von Dr. Johannes Hohlfeld

Heinrich Banniza von Bazan und Richard Müller: Deutsche Geschichte in Ahnentafeln. Teil II. Band 1. Berlin: Alfred Metzner Verlag, 1943. (328 S., 2 Tafeln.) 4°. Gebunden 17 RM.

Bei Erscheinen des 1. Bandes ihres Werkes 1939 erklärten die Bearbeiter es als ihre Absicht, „in einem Sofortwerk eine Zusammenschau unserer heutigen Kenntnisse zu geben". Es sollte somit nicht nur ein kompilatorisches Sammelwerk geboten, sondern darüber hinaus „eine Darstellung des Werdegangs unseres Volkes zur Blutsgemeinschaft vorbereitet" werden, indem durch die Schaffung der Ahnentafeln aller unserer größten Schicksalslenker und Schicksalsträger für ein künftiges Lehrbuch der Geschichte auf rassen- und sippenkundlicher Grundlage die Vorbedingung erfüllt werden sollte. Die Bearbeiter waren sich wohl darüber im Klaren, daß ihr Werk eine Vorwegnahme des Gesamtergebnisses der „Ahnentafeln berühmter Deutscher" ist; doch glaubten sie sich den drängenden Bedürfnissen der Gegenwart nach einem brauchbaren Handbuch der historisch-politischen Ahnengeschichte des deutschen Volkes nicht versagen zu sollen, und sie haben — das darf ich als Herausgeber der „Ahnentafeln berühmter Deutscher" wohl bekennen — recht daran getan, das Wagnis einzugehen.

Das wesentlichste, vorläufig erst mehr instinktiv erfaßte und herausgefühlte, als im einzelnen bewiesene und vorerst auch noch nicht beweisbare Ergebnis der Sammlung ist die Feststellung, daß bestimmte Begabtensippen die beinahe unerschöpflichen Quellbrunnen sind, aus denen immer wieder die großen Begabungen erfließen — welches diese Sippen sind, das kann eben nur die Zusammenschau einer möglichst großen Zahl von Ahnentafeln Hochbegabter und die daraus gewonnene Feststellung gemeinsamer Ahnen vieler Genialer und Talentierter ergeben. Die Ahnengemeinschaft von zwei großen Deutschen wird in zahllosen Fällen ein Zufall ohne Bedeutung, ihre Feststellung im einzelnen scheinbar ein müßiges Spiel sein, denn die Zahl der Ahnengemeinschaften innerhalb eines Volkes ist Billion. Aber wo diese Ahnengemeinschaften gehäuft auftreten und immer wieder auf die gleichen Ahnenpaare zurückführen, da enthüllt sich eines der größten Geheimnisse der Volksgeschichte, denn hier werden die Ursprünge der geistigen Kräfte des Volkes freigelegt. Erst die Nachfahrentafeln der gemeinsamen Stammelternpaare hochbegabter Sippen werden dann ganz unbezweifelbar erweisen, welches reiche, unersetzbare Bluterbe von solchen Stammeltern ausgegangen ist und durch oft erstaunlich lange Geschlechterreihen bis in die Gegenwart fortwirkt. Es ist in der genealogischen Forschung bislang noch wenig beachtet, wie sehr sich Nachfahrentafel und Ahnentafel als Gegenbilder ergänzen und beide zusammen erst volksgenealogische Forschung im ganzen ermöglichen. Neben H. W. Raths Arbeit über Regina Bardili „die schwäbische Geistesmutter" (Ludwigsburg 1927) möchte ich hier auf v. Gebhardts Nachfahrentafel Schirmer-Reutter (Deutsche Stammtafeln III, Sp. 201 ff.) hinweisen, aus der die gemeinsame Abstammung einer ganzen Generation deutscher Gelehrter nachgewiesen wird.

Nachdem der I. Band unter dem Leitgedanken „Staat und Wehr" die Ahnengeschichte des deutschen Führertums bis zum Ende des ersten Reiches im Überblick dargeboten hatte (besprochen von H. Helbig, Fg. Bll., 1940, Spalte 163 f.), führt der vorliegende 1. Halbband des II. Bandes diese Reihe in 94 Ahnentafeln von der Zeit um 1806 („Niedergang und Erhebung", Tafel 1—61) bis zur Revolution von 1848 weiter („Reaktion und Revolution", Tafel 63—94). 5 Nachkommentafeln zeigen die gruppenweise Abstammung zahlreicher Hochbegabter aus gemeinsamer Wurzel: von den Oppen-Sandberg aus märkischem Blut, von den Lühe-Thelkow aus mecklenburgischem Stamm, von den Trott zu Solz hessischer Herkunft, von den Osterhausen-Gattersted aus Mitteldeutschland und über Ludolf von Alvensleben aus einer großdeutschen Ahnengemeinschaft. Dazu tritt eine sehr anschauliche Übersicht über die Bedeutung des Welfenblutes in der preußisch-deutschen und europäischen Geschichte (S. 100 f.). Die Ahnentafeln werden niemals als trockenes Namen- und Zahlenmaterial gegeben, sondern regelmäßig mit einem in die Tiefe tauchenden Begleittext dargeboten und untereinander durch sorgsame Aufdeckung ihrer Querverbindungen miteinander lebensvoll verknüpft. Die Auswahl der Ahnentafeln erfolgte nicht unter dem Gesichtspunkt einer Beschränkung auf die historisch großen Persönlichkeiten, sondern unter Berücksichtigung auch der verhängnisvoll wirksamen Menschen, deren Unsegen oft stärker auf die Gestaltung deutscher Geschichte eingewirkt hat als die Segenstat der Heroen. So erhalten wir auch Auskunft über die Ahnen Bischoffwerders und Wöllners, Hassenpflugs und des jüdischen Reichsministers von 1849 Detmold.

Das Werk ist das Ergebnis eines erstaunlichen Fleißes und einer seltenen Begabung für die Auffindung verborgener Zusammenhänge, in seiner äußeren Gestaltung die Auswirkung eines sicheren Gefühls für plastische Formgebung und anschauliche Darstellung. Wie ein phantasiebegabter Kursbuchleser die herrlichsten Reisen durch deutsche Lande unternehmen kann, ohne seinen Schreibtisch zu verlassen, so lädt dieses Werk ein zu Kreuz- und Querfahrten durch die deutsche Geschichte — wer darin blättert, findet auf jeder Seite Nebengeleise, die ihn durch das Ahnengeflecht deutschen Volkstums von Berg zu Tal deutscher Vergangenheit führen, über Abgründe hinweg zu den Höhepunkten nationaler Vergangenheit.

Friedrich Lütge: Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern. Mit 1 Kt. im Text. Jena: G. Fischer, 1943. (XVI, 412 S.) Gr.-8° = Quellen u. Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 2. Brosch. 33 RM.

Im Zusammenhang mit dem mißglückten Versuch einer Agrarreform zugunsten der unmittelbarer landesherrlicher Grundherrschaft untertänigen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern erfolgte 1779 eine enqueteartige Erhebung, durch die sich die Zentralverwaltung einen Überblick über die Belastungen aller Urbarsbauern verschaffen wollte. Die Berichte der bayrischen Kastenämter, soweit sie den Rentämtern München, Burghausen und Landshut unterstanden, sind im Kreisarchiv München erhalten. Zwar fehlen einige Kastenämter, doch sind in den Berichten nicht weniger als 12 279 Bauern namentlich genannt, und damit ist ein Material gegeben, das nicht nur für den mit der Publikation zunächst verfolgten agrarhistorischen Zweck, sondern vor allem auch für die Orts- und Familiengeschichte eine großartige Fundgrube darstellt. Der zum Teil in fortlaufendem Text gegebene Inhalt ist durchgängig in Listenform aufgearbeitet, die eine übersichtliche und auf erträglichen Umfang zusammengedrängte Veröffentlichung ermöglichte. Die Anordnung ist so gewählt, daß in 8 Spalten nebeneinandergesetzt sind (Beispiel: S. 136, Pfleggericht Aibling):

Nr.	Name	Hof	Gerechtigkeit	Letzte Schätzung	Letztes Laudemialreichnis	Bemerkungen (Hofname usw.)
	Percha.					
289.	Weigl, Kaspar	1/2	Erbrecht	1745: 600 fl.	30 fl.	Bauer
290.	Stäbhuber, Balthasar	1/2	„	1763: 800 fl.	40 fl.	v. Percha
	Thalacker.					
291.	Mayr, Jakob	1/2	„	1763: 900 fl.	45 fl.	Bauer
292.	Weber, Balthasar	1/2	„	1757: 740 fl.	37 fl.	Lojner
	Dettendorf.					
293.	Großmayr, Jakob	1	„	1770: 1100 fl.	82 fl. 30 kr.	Warmhuber Gut
	Aising.					
294.	Rothuber, Balthasar Andreas	1/2	„	1775: 880 fl.	44 fl.	
295.	Sporrer, Kaspar	1/2	„	1769: 1000 fl.	75 fl.	Eissl

Die Höfe sind bis zu $^1/_{32}$ geteilt (weitere Teilung war nach einem Mandat von 1760 untersagt) und sind bezeichnet: als „Hof" oder „Gut" für $^1/_1$, „Hufe" = $^1/_2$, „Gütl" = $^1/_4$ (oder $^3/_8$), „Sölde" = $^1/_8$, $^1/_{12}$ oder $^1/_{16}$, „Bausölde" = $^1/_8$, „Häusl" = $^1/_{16}$, „Leersölde" = $^1/_{16}$ oder $^1/_{32}$. Als Besitzrechte kommen vor: Erbrecht = erbliches abhängiges Besitzrecht; Leibrecht = lebenslängliches Besitzrecht für den „Leibrechtler", zumeist für 2 „Leiber" (den Besitzer und seinen Sohn) erkauft; Freistiftrecht = Herrengutrecht, das dem Oberherr eine jährliche Kündigung erlaubte; Lehen = ein erbliches abgabebelastetes Besitzrecht.

Das Verzeichnis bildet mit seinen Angaben eine kaum auszuschöpfende Quelle zur Wirtschafts-, Sozial- und Siedlungsgeschichte, nicht zuletzt aber zur Familien- und Hofgeschichte. Obwohl es aus einer Zeit stammt, in die überall die Kirchenbücher und zumeist auch die trefflichen Seelenregister dieses Gebietes zurückreichen, bietet es zu deren Ergänzung ein nicht hoch genug einzuschätzendes Material dar. Leider muß sich allerdings der Genealoge erst sehr mühsam das für ihn brauchbare zusammen-

suchen, da bedauerlicherweise an ein Register der Familiennamen nicht gedacht worden ist. Das ist heute im Zeitalter rationeller Arbeitsweise schwer verständlich, denn es ist wohl sinnvoller, daß sich einer der mühevollen Anlegung eines Namensregisters unterzieht, als daß Hunderte nacheinander die 12279 Namen auf das Vorkommen bestimmter Einzelnamen durchsehen. Dafür gleich ein Beispiel: unter den Urbarsbauern treten interessanterweise nicht nur Bauern, sondern auch Angehörige des Adels (selbst des hohen Adels) und der Kirche (vor allem Klöster, Pfarrämter) auf, was offenbar nicht standmindernd war, sofern wenigstens der auf Erbrecht, Freistift oder Leibrecht beruhende Besitz nicht der einzige war. Es seien genannt die Frau von Hann (S. 35, Nr. 935), der Chevalier d'Ansillon (40, 1186), Baron von Kraitmayr (105, 20), Baron von Asch (200, 23), Graf Goder (271, 361), v. Ecker auf Kölnbach (288, 258), v. Leoprechting (297, 362). Will man den vollständigen Anteil des Adels feststellen, so kommt man nicht um eine genaue Durchsicht des ganzen Bandes herum — ein brauchbares Register würde diese und andere Untersuchungen sehr erleichtern. Bevölkerungsgeschichtliche Veröffentlichungen, auch wenn sie, wie hier, zunächst andere Zwecke verfolgen, sind ohne Namenweiser nicht zu denken.

Dr. Karin Magnussen [Mitarbeiterin des Rassenpolitischen Amtes]: **Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug.** Statistik, Gesetzgebung und Kriegsaufgaben. 3. verb. u. erw. Auflage. München: J. F. Lehmanns Verlag, 1943. (238 S.) 8⁰. Geb. 4 RM.

Noch unübersehbarer fast wie das gewaltige Material ist die Literatur über Rassenhygiene und Rassenpolitik. Wer sich nicht hauptberuflich mit diesen Gebieten befaßt, vermag sich kaum noch einen einigermaßen ausreichenden Überblick über den Stand dieses Gebietes zu verschaffen, das gleichzeitig eine stete Erweiterung seines Aufgabenkreises und durch die Angliederung der Ostgebiete und die Aufrollung der europäischen Frage im Kriege eine Ausweitung seines Geltungsbereiches erfahren hat. Ohne ein zuverlässiges Taschenbuch, das alles wesentliche Material rasch greifbar bereitstellt, vermag auch der Fachmann heute nicht mehr auszukommen. Es wird ihm in dem Buch von Dr. Karin Magnussen dargeboten, das alles notwendige Rüstzeug zur Selbstunterrichtung und zur Schulung anderer in gewissenhaftester Form zusammenträgt. Die schwere Kunst der Beschränkung auf das Wesentliche ist hier musterhaft geübt, aller Ballast rücksichtslos beiseitegestellt, Aufgabe und Ziel der Gegenwartsaufgaben sind klar erfaßt. Einen ganz wesentlichen Raum in der neuen Auflage nimmt die Darstellung der bevölkerungs- und rassenpolitischen Aufgaben des gegenwärtigen Krieges und der deutschen Aufbauarbeit in Europa ein (S. 167—224).

Univ.-Dozent Dr. Hermann Held: 100 Jahre Howaldt. Hersg. vom Vorstand der Howaldtswerke A.-G., Kiel-Hamburg 1938: Broschek & Co. 298 S. Mit 81 (meist ganzseitigen) Bildern. Ganzleinen.

Zu den Sachen, deren Herstellung wegen des unbedingten Vorranges kriegsnotwendiger Dinge zur Zeit und vielleicht für lange unmöglich ist, gehören Firmengeschichten aus Anlaß von Jubelfeiern. Wir wollen uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß dadurch nicht nur manches wertvolle Werk ungeschrieben bleibt — es unterbleiben dadurch auch viele bedeutungsvolle wirtschafts- und familiengeschichtliche Forschungen, die jetzt vielleicht noch möglich wären, zu denen das Material aber nach diesem Kriege mit seinen schweren Verlusten an Archiv- und Bibliotheksgut nicht mehr auffindbar sein wird. Es wird vor allem auch an geschulten Kräften fehlen, die zu einer solchen Aufgabe geeignet und berufen sind. So kann man ein Werk von geschichtlicher Vergangenheit nur beglückwünschen, das seinen Historiographen gefunden und seine Geschichte noch in Friedenszeiten in würdiger Form herausgebracht hat.

Werkgeschichte ist immer zugleich Familiengeschichte. Die Kunst der Darstellung besteht stets wesentlich darin, die Geschichte der Gründerfamilien mit der Wirtschaftsgeschichte des Werkes zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden. Als am 1. Oktober 1838 Johann Schweffel und August Howaldt auf der Rosenwiese in Kiel eine Maschinenbau-Anstalt eröffneten, begründeten sie ein Werk, das durch ein Jahrhundert von führender Bedeutung in der deutschen Schiffsbauindustrie wurde — von 1865 bis 1938 sind 780 Schiffe in dieser Werft vom Stapel gelaufen oder dort zum Teil erbaut worden, unter ihnen im Weltkriege die Kleinen Kreuzer „Nürnberg", „Dresden" und „Magdeburg" und 1938 das NS.-KdF.-Schiff „Robert Ley". Dank der archivalischen Vorarbeiten Dr. Heinz Howaldts hat Dr. H. Held ein Werk geschaffen, das die Geschichte dieses Werkes ebenso lebendig nach innen mit der Geschichte der Gründerfamilie wie nach außen mit der allgemeinen politischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte in einer fesselnden Darstellung verbindet.

Annelies Ritter: Die Ratsherren und ihre Familien in den südhannoverschen Städten Göttingen, Duderstadt und Münster vom 15. bis zum Ende des 17. Jh. (eine sozialgeschichtliche Untersuchung). Oldenburg: Stelling, 1943. (144 S., 6 Bildtf.) Gr.-8⁰. = Schriften des niedersächsischen Heimatbundes, N. F. Bd. 6 = Provinzialinstitut für Landesplanung, Landes- und Volkskunde von Niedersachsen a. d. Univ. Göttingen. Reihe A, II, Bd. 6. Kart. 9 RM.

Diese nach Planung und Durchführung gleich treffliche Arbeit ist einem Gegenstand gewidmet, der von je den lebhaften Anteil der Sippenkunde verdient und genossen hat, nämlich der Zusammensetzung des Rats der Städte im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit (1400—1700), und zwar in den drei südhannoverschen Städten Göttingen, Duderstadt und Münden. Auf zwei weitere, gleich wichtige Städte Südhannovers, Einbeck und Northeim, mußte verzichtet werden, weil die wichtigsten archivalischen Unterlagen für die Forschung in den Rathausbränden von 1540 bzw. 1830 in diesen Städten vernichtet sind. Nicht dem Rat als solchem, sondern der in ihm verkörperten städtischen Oberschicht gilt die Untersuchung, und zwar ihrer sozialen Stellung — festgestellt an Hand ihrer Steuerleistungen, wie sie sich aus den Schoßregistern ergibt —, der Zeitdauer ihres Ratsherrenamtes und der Zugehörigkeit der einzelnen Familien zu ihr (Dauer der Ansässigkeit, Zahl der Familienmitglieder, Berufszugehörigkeit, Schoßzahlungen, Rückwirkung des Ratsherrenamtes auf die sozial-wirtschaftliche Stellung der Familien, Versippung, Eindringen in das Akademikertum, Leistungen an Bauten und Stiftungen) — zunächst in jeder der drei Städte für sich, sodann im Vergleich der drei Städte zueinander. Es muß leider hier darauf verzichtet werden, die fesselnden Ergebnisse im einzelnen zu berichten; nur das vergleichende Gesamtergebnis sei kurz umrissen: während Duderstadt eine eng versippte Geschlechterherrschaft aufweist, herrschen in Göttingen im 15. Jahrhundert die eine Honorationsschicht aristokratischen Charakters darstellenden Kaufleute, in der Folge nach einem revolutionären Bruch mit der Vergangenheit die Handwerker, während nach 1600 durch Hinzutritt des Akademikertums ein gewisser Ausgleich beider Stände eintritt, zumal seit 1611 der die Ratsmacht entscheidend beeinflussende Herzog begüterte Personen aus angesehenen alteingesessenen Geschlechtern begünstigte. In Münden endlich war zu allen Zeiten Wohlhabenheit als solche maßgebend für die Zugehörigkeit zum Rat, ganz gleich ob sie aus Kaufmannschaft oder Handwerkertum stammte. Während in Göttingen und Duderstadt Langansässigkeit kennzeichnend für die Ratsgeschlechter ist, kommen in der Schifferstadt Münden Ratsherren gleichen Namens am wenigsten vor. Das Akademikertum drang am stärksten in Göttingen in den Rat ein, während es in Münden gegen das händlerische Plutokratentum nicht aufkam. Der Ursprung des Honoratiorentums liegt in allen drei Städten in den ältesten, wohlhabenden Kaufmannsfamilien, die ihre Stellung in Duderstadt auch dauernd behaupteten. In Göttingen hat die Handwerkerrevolution von 1514 die soziale Zusammensetzung des Rats vollständig demokratisiert. In Münden rekrutierte sich der Rat stets aus den Kaufmannssippen, doch haben sich diese in der kleinen, aber lebhaften Handelsstadt ständig von unten her neu ergänzt.

In Göttingen sind 1393—1690 insgesamt 444 Ratsherren aus 231 Familien nachweisbar. In Duderstadt sind 1397—1700 aus 162 Familien 397 Ratsherren festzustellen. In Münden sind 1400—1697 (bei zwei Lücken, 1601—11 und 1620—25) 310 Ratsherren aus 170 Familien erfaßt worden. Von diesen insgesamt 798 Ratsherrenfamilien hat die Verfasserin zur Veranschaulichung der Ergebnisse das Schicksal einer Reihe von ausgewählten Familien genauer untersucht und in einer Folge von kurzen Abrissen übersichtlich zusammengestellt. Für diesen Teil der Arbeit wird der Sippenforscher besonders dankbar sein. Diese speziell behandelten Familien sind: a) in Göttingen: Giseler, Klingebil, Reichhelm, Schwaneflügel, Stockeleff, Blendegans, Evernhusen, Helmolt, von Oldendorp, Roggenkneder, Rukop, Speckbotel, v. Schnehen, Wigand, Wischemann, Witzenhausen, Damerаw, v. Dransfeld, Elvecken, Gercke, Giesen, Hardegen, Helmbrecht, Ileman, Kersten, Knapen, Ludolfes, Meimboldt, Mundemann, Rakebrand, Reinold, Riemenschneider, Rumann, Sander, Tyhoff, Walpot, Weckeneser, Fetzing, German, Kämmerling, Quentin, Raven, Schneider, Selinger; b) in Duderstadt: Amilies, (Milies), (v.) Bernshusen, v. d. Dwinge, Geveldeshusen, vom Hagen, Nigerodt, Wehren, Bonsack, Grobecker, Grotenberlt, Guttermann, Hesse, Klinckhardt, Lemcken, Moriek, Sothen, Stockfisch, Ziegeler, Behle, Eickemeyer, Heiland, Hellmann, v. Horn, Kauffmann, Keysenberg; c) in Münden: Arperod, Hake, Slichting, Drübein, Fischer, Frilinghusen, Götz(e), Harenstel, König, Lodewig, Ludolf, Mattenberg, Mecken, Mengershausen, Spangenberg, Speckbotel, Tedener, Tilemann, Tillige(n), Herbershausen, Hüpeden, Köster, Rusch, Wiederholdt.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. phil. Johannes Hohlfeld in Leipzig. — Verlag der rechtsfähigen Stiftung „Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte" in Leipzig. — Druck von G. Reichardt, Groitzsch (Bez. Leipzig).

Familiengeschichtliches
Nachrichten- und Anzeigenblatt
der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte,
Leipzig, Deutscher Platz

22. Jahrg. | August 1943 | Heft 7/8

Die Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte betrauert den Tod ihrer für Großdeutschland gestorbenen Mitglieder

Robert Pallack,

San.-Uffz., im Osten gefallen am 8. VI. 1942,

Joachim Lenz,

Sportlehrer, südlich vom Ladogasee gefallen am 12. V. 1943.

Ihr Andenken bleibt uns heilig.

Kriegsvorträge der Zentralstelle.

25. **Kriegsvortrag,** 8. Juni 1943, 18 Uhr, Deutsche Bücherei: Dr. Johannes Hohlfeld, Die drei Ehen Gustav Freytags.
26. **Kriegsvortrag,** 14. September 1943, 18 Uhr, Institut für Kultur- und Universalgeschichte (Universitätsstr. 11): Dr. Hanns Freydank (Halle), Salinengeräte in der Heraldik (mit Lichtbildern).
27. **Kriegsvortrag,** 12. Oktober 1943, 18 Uhr, ebenda: Dr. Johannes Hohlfeld (Leipzig), Die Dorfsippenbücher.
28. **Kriegsvortrag,** 16. November 1943, 18 Uhr, ebenda: Dr. Ernst Müller (Leipzig), Entwicklung des Großbürgertums seit dem späten Mittelalter.

Neue Mitglieder:

1. **Bayer,** Guido, cand. med., Marburg a. d. Lahn.
2. **Bock,** Walter, kaufmännischer Angestellter, Berlin-Mariendorf.
3. **Feudell,** Peter, cand. med., Leipzig C 1.
4. **Geißler,** Paul, Kunstmaler, Garmisch-Partenkirchen.
5. **Greger,** Alois, Schriftleiter, Wien 71/IX.
6. **Hanusch,** Adalbert, Dipl.-Ing., Wien 20.
7. **Housselle,** Otto, Dr. jur., Direktor, Potsdam.
8. **Hülsen,** Viktor, Major a. D., Berlin-Friedenau.
9. **Hunger,** Walter, Schulleiter, Gatzen b. Groitzsch.
10. **Janitschek,** Friedrich, Dipl.-Landwirt, Aussig a. d. Elbe.
11. **Joachim,** Hans Friedrich, Dipl.-Ing., Bremen.
12. **Marbach,** Werner, Krankenpfleger, Berlin C 2.
13. **Mertens,** Dorothea, Frau, Markkleeberg.
14. **Pascher,** Otto, Landwirtschaftsrat, Grafendorf.
15. **Röhlich,** Franz, Ober-Reg.-Rat a. D., Dipl.-Ing., Wien XVII/107.
16. **Rottka,** Werner, Oberstleutnant a. D., Miltitz.
17. **Schulz,** Walter, Dr. med., Königsberg.

18. **Schwarzer-Rodeland,** Erich, Inspektor, Brieg.
19. **Skok,** Franz, Hilfsarbeiter, Schlöglmühl.
20. **Steinpilz,** Paul, Reichsangestellter, Posen 2.
21. **v. Steuben,** Helmuth, Hauptmann a. D., Taucha.
22. **Thiem,** Fritz, Justizoberinspektor, Bamberg.
23. **Die Zwangsverwaltung d. K. F. Schwarzenbergschen Archivs Worlik.**

Suchanzeigen.

Ast-Junkersdorf: Dem Leutnant Daniel Ast und der Marie Junkersdorf aus Minden (?) werden am 27. 2. 1777 in Hausberge, Porta Westfalica, Zwillinge (Knaben) geboren und getauft.

Fuhrberg-Ahrens: Konrad Fuhrberg, Soldat im 3. Garde-Batl., ∞ Celle i. H., Garnisonkirche, 3. 4. 1820, Marie Luise Ahrens, Tochter des Invaliden Christian Ahrens. Konrad † 9. 2. 1843, 52 Jahre alt, Marie Luise † 31. 8. 1868, 75 Jahre alt. Suche die Geburtsurkunden der obengenannten 4 Personen. Für Ersteinsendung jeder Urkunde 10 RM. Keine Nachnahme.
Hannover-Döhren, Waldhausenstr. 5. Major d. Sch. Prange.

Gesucht wird der Vater von: **Johann Georg Scel.**
Bekannt ist über diesen:

1. Kirchenbuch zu Eisenach, Band 1671—1683, S. 191 a. Hier heißt es, daß der Fürstliche Laquay Johann Georg Scel am 27. Dezember Gevatter gestanden. 1675.
2. In demselben Bande, Seite 237, daß am 2. Januar 1677 die Copulation und zwar diesmal geschrieben Johann Georg Schköl, Laquay mit Jungfrau Anna Catarina geb. Peter stattgefunden hat.
3. Am 9. April 1677 wird der bisherige Laquay Hans George Scell Silberdiener und Mundschenk.
4. 1693 wird Johann Georg Scelen Gerichtsschultheiß zu Marksuhl.
5. Er hatte am 21. April 1683 das Bürgerrecht zu Eisenach erworben. Er war in Diensten des Herzogs Joh. Georg zu Sachsen. In den Bestallungsakten ist seine Herkunft u. Abstammung nirgends ersichtlich. Namensschreibweise 1705: Sckelen. Letzte Schreibweise: Sckell. Verstarb 31. Mai 1706 zu Marksuhl.
6. Es besagt eine Notiz von Joh. Christian Skell (geb. 1773, gest. 1857), Garteninspektor zu Belvedere (Weimar), daß der Vater von Johann Georg Scel z. Zt. d. Dreißigjährig. Krieges als Capitän gedient, und als solcher aus Dänemark oder Schweden stamme.

Forschungsfunde bitte zu senden: 1 Exemplar an Herrn Garteninspektor i. R. Otto Sckell, Weimar, Wilh.-Frick-Str. 17 III (Hauptforscher und Begutachter).
1 Exemplar an Herrn Adalbert Sckell, Architekt, Staad bei Rorschach (Schweiz), welcher für die nachweisbare Lösung der Forschung den Betrag von 100 RM aussetzt.

Besprechung einer Veröffentlichung der Zentralstelle.

Ahnentafel der Brüder Wilhelm und Alexander von Humboldt, von Heinrich Frhr. v. Massenbach. Leipzig 1942. 24 Seiten. 4 Bildtafeln.

Wenn die Erforschung der Ahnenschaft eines bedeutenden Mannes jedem wahren Sippenforscher große Freude bereitet, beschäftigt sich damit ein leiblicher Nachkomme zweifellos mit noch mehr Liebe und Eifer. So ist auch dem Frhr. v. Massenbach ein schönes Werk gelungen, das durch die bekannt übersichtliche Anlage der „Ahnentafeln berühmter Deutscher" sehr angenehm zu benützen ist. (Es handelt sich hier um Lief. 11 der 5. Folge dieses von der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte herausgegebenen Standardwerkes.) Die in der vorangestellten Nachfahrenliste Wilhelm von Humboldts zusammengefaßten Familien stammen durchwegs aus dem preußisch-schlesischen Raum und sind zum größten Teil auch in den Gothaischen Taschenbüchern angeführt. Erschütternd ist dabei die große Anzahl der in den beiden Weltkriegen auf dem Felde der Ehre Gefallenen. Hier ist nicht der Ort, um über die hervorragende Bedeutung der Brüder Humboldt für die deutsche Geistesgeschichte zu schreiben. Jedenfalls scheint in diesem Falle die starke Blutmischung eine so befruchtende Rolle gespielt zu haben. Der Großvater Humboldt

stammte aus einer Brandenburger Beamtenfamilie mit teilweisem französischem Einschlag. Die Familie seiner Frau (Schweder) gehörte zu den vornehmsten Pommerns und einzelne Linien führen hier in den Pommerschen Uradel, während der 1652 geadelte Per Blomenfeld von Schweden herübergekommen war. Der Großvater mütterlicherseits der Brüder Humboldt, Colomb, war rein hugenottischer Abkunft. Der Großvater von dessen Frau (Durham) wanderte 1650 aus Schottland in Elbing ein. Über ihn gelangten die Erbanlagen zahlreicher schottischer Adelsgeschlechter in die Humboldtsche Familie. Als Abschluß der vielen aufschlußreichen biographischen Anmerkungen über die Vorfahren sind 12 Porträts und ein Stich des alten Familienbesitzes Schloß Tegel abgebildet. Hanns Jäger-Sunstenau.

Adler, Jhg. 1942, Folge 1—3.

Es gibt Menschen und Familien, bei denen die gewiß überall nützliche, richtige und schöne Pflege und Durchforschung der Herkunft und Ahnenschaft besonderen Sinn und besonders weitreichendes Interesse bekommt. Wenn nämlich wie im Falle der Brüder Humboldt zwei Vertreter einer Familie zu gleicher Zeit durch Leistung und Existenz hohen Ruhm gewinnen, dann sagt man sich, daß hier nicht nur die einmalige Persönlichkeit, sondern auch die Familie und Herkunft ihr Teil dazu beigetragen haben. Wie es mit diesen Vorfahren bei den Humboldts bestellt war, wird uns nun jetzt in der „Ahnentafel der Brüder Wilhelm und Alexander von Humboldt“, die Heinrich Frhr. v. Massenbach bearbeitet und im Rahmen der von der „Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte“ herausgegebenen „Ahnentafeln berühmter Deutscher“ veröffentlicht hat, auseinandergelegt. In den Humboldts ist von Vaters Seite pommersches und brandenburgisches Blut mit französischen, schottischen und niederländischen Vorfahren mütterlicherseits eine einmalig günstige und fruchtbare Verbindung eingegangen; dazu ungefähr gleichstarke Anteile von Adel und Bürgertum, weltmännischem und geistigem Ahnenerbe. Der Bearbeiter hat berichtigt, wo die Überlieferung irrig war, erleuchtet, wo sie dunkel war, hat aber auch noch bewußt einige Fragen offengelassen für weitere Forschung. Eine Reihe interessanter Abbildungen trägt dazu bei, diese tabellarische Familiengeschichte der Humboldts wie einen Ahnensaal mit Anschauungsmaterial zu beleben.

Joachim Günther.

Die Woche 1943, 26.

Berthold Lautenschläger, Senior der Geraer Sippenforscher, 80 Jahre alt.

Am 4. April 1943 konnte der Wegbereiter der Familiengeschichte und Sippenkunde in Ostthüringen, Oberlehrer a. D. Berthold Lautenschläger, nachdem er einige Jahre zuvor seine goldene Hochzeit gefeiert hatte, auf 80 reiche Lebensjahre zurückblicken. Wenn der Jubilar auch seine Freizeit vielen Bestrebungen widmete, so galt doch besonders sein eifriges Schaffen der Familiengeschichte.

Berthold Lautenschläger hat seine mannigfaltigen Ergebnisse aus seinen Forscherarbeiten bisher nur zum Teil veröffentlicht, dagegen vielen Forschern persönlich seine Funde in uneigennütziger Weise übergeben. Da er im reußischen Oberlande (Saalburg) geboren und auch dort eine Zeitlang im Schuldienste tätig war, schließlich im reußischen Unterlande seinem Berufe oblag, war es dem Jubilar vergönnt, viele Menschen kennenzulernen, wodurch er zahlreiche familiengeschichtliche Beziehungen anknüpfen konnte. In seiner Ferienzeit wie darüber hinaus konnte man dem Forscher als rüstigen Wandersmann oft begegnen. Auch heute noch hält ihn nichts davon ab, ständig zu den Sitzungen der Familiengeschichtlichen Vereinigung sowie des Geraer Museums- und Geschichtsvereins zu kommen. In alter Frische nimmt er an den Aussprachen regen Anteil. Sofern es die Kriegszeit verlangt, sehen wir den Ehrenvorsitzenden wie einst auch auf dem Platze des Vereinsführers, ja selbst am Rednerpult.

Er gründete im Geraer Museums- und Geschichtsverein eine Arbeitsgemeinschaft der Familienforscher. Aus dieser entwickelte sich die Familiengeschichtliche Vereinigung, die sich im neuen Deutschland der Thüringischen Gesellschaft für Sippenkunde als Ortsvereinigung anschloß.

Dem Jubilar bringen wir die besten Wünsche entgegen und verbinden diese mit der Hoffnung, daß er uns Sippenforschern noch recht viele Früchte seines unermüdlichen Schaffens darbieten möge.

Gera. Heinrich Uhde.

Beiträge zur Deutschen Familiengeschichte.

Aus der Sammlung vorbildlicher deutscher Familiengeschichte sind noch lieferbar:

Band 1. **v. Arnswaldt**, Kupferschmiedefamilie Schramm. Br. 6,25 RM (für Mitglieder 5,— RM).
Band 2. **Giesecke**, Namen Giesecke u. ä. Formen. Br. 2,50 RM (2,—).
Band 3. Vergriffen (Hohlfeld, Familie von Zimmermann).
Band 4. Vergriffen (Mirus, Geschlecht Mirus).
Band 5. **v. Gebhardt**, Geschlecht Doelling. Geb. 20,— RM (15,—).
Band 6. **Graf zu Pappenheim**, Die frühen Pappenheimer Marschälle. 2 Bde. Geb. 10,— RM (8,—), einzeln br. je 7,50 (5,—).
Band 7. **Küchenthal**, Geschlecht Küchenthal. Geb. 18,— RM (12,50).
Band 8. **v. Schmidt**, Familie Schmidt und von Schmidt. Geb. 8,— RM (6,50).
Band 9. **Schröder**, Familie Schröder. Br. 18.— RM (15,—).
Band 10. **Bewer**, Familie Bewer. Br. 18,— (15,—).
Band 11. **v. Gebhardt-Schauer**, Herder, s. Vorfahren u. Nachkommen. Br. 18,— RM (12,—).
Band 12. **Uhlhorn**, Grafen von Solms im Mittelalter. Geb. 35,— RM (28,—).
Band 13. **Kaden**, In der alten Armee. Geb. 6,50 RM (5,—).
Band 14. **Graf Vitzthum v. Eckstädt**, Vitzthumsche Familiengeschichten. Geb. 25,— RM (20,—).
Band 15. **Meyer**, Geschlecht von Mengersen. Geb. 15,— RM (12,—).
Band 16. **Hohlfeld**, Geschlecht Lieberknecht. Geb. 20,— RM (15,—).
Band 17. **Uhlhorn**, Graf Reinhardt zu Solms-Lich. [Erscheint nach dem Kriege.]
Band 18. **Richter**, Meine Urgroßväter. Bd. I. Geb. 8,— RM (6,50).

Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte.

Ahnentafeln berühmter Deutscher.

Gebunden noch lieferbar: Band I, II und V.

Im einzelnen noch lieferbar: alle Tafeln des I. Bandes;

von Band II: Hauff, Schwartzkopff, Friedrich d. Gr., Hindenburg, Schiller, Gleichen-Rußwurm, Hoffmann, Dahlmann;

von Band IV: Seidel, Mitscherlich, Schichau, Maria Theresia, Hohenlohe, Holz, Weber, Schopenhauer, Hamerling, Finckh, v. Below;

von Band V: Ludendorff, Droste, Pfitzner, Keyserling, Louis Ferdinand, Braunschweig, Sayn-Wittgenstein, Kronprinz Rudolf, Könige von Bayern, Kekule, Wolf, Leyser, Jean Paul, Humboldt, Dichterahnentafeln, Hauptmann.